# er Steinarbeiter

## Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Ericeint wochentlich. - Bezugspreis vierteliährlich 2.50 Reichsmart. -Beftellungen nur durch die Poft, eingetragen in der Reichspoftlifte unter Nr. 1628 Rreugband-Gendungen und Poltubermeisungen durch die Berlagsstelle des Berbandes der Steinarbeiter finden nicht ftatt

Schriftleitung und Berfandftelle in . Leipzig, Zeiger Straße 30, IV., (Bolfshaus) Aufgang Boder C. - Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgespaltene Kleinzeile 1. – Reichsmart Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren = Einsendung auf Postsched = Ronto Leingig 56383; Ralfierer: L. Geift, Leingig, Zeiter Strafe 30, IV. (Bolfshaus) Rabatt wird nicht gemährt. - Redattions-Abichlub: Connabend vorm. 10 Ubr

Sonnabend, den 9. November 1929

33. Jahrgang

### An die Verbandsmitglieder!

Berte Rollegen! Wie ben Ortsverwaltungen bes Berbandes bereits durch Rundschreiben mitgeteilt murde, hat die Rommunistische Partei jum 30. November und 1. Dezember b. J. zu einer Ronferenz der fogenannten Gewertschaftsoppolition aufgerufen.

Der 3med dieser "oppositionellen" Beranstaltung ift, das bis= herige schädliche Wirken der "Opposition" durch die Sammlung ber oppositionellen und der unorganisierten Rrafte jum Erfolge, das heißt zur Unterordnung der Gewerkschaften unter die fommunistische Parteidittatur gu führen.

Die von der Kommunistischen Partei in den Gewertschaften und allen anderen Arbeiterorganisationen angerichtete geistige Berwirrung ift ichon jest so groß, daß die natürlichen Gegner der Arbeiterbewegung ihre hellste Freude an diesem Zustand haben.

Daher ist es die höchste Zeit, diesem frevelhaften Spiel ein Ende gu bereiten. Bereint mit ben überzeugten Mitgliedern famtlicher dem Allgemeinen Deutschen Gewertichafts-Bund angeschlossenen Gewertschaften barf fein Mitglied unferes Berbandes Die Beftrebungen ber Rommuniftischen Gewertschaftsopposition ideell oder finanziell unterftugen. Wer es bennoch tut, verftokt gegen feine Pflichten als Mitglied bes Ber: bandes und hat seinen Musichluß zu gemärtigen. Wer an bem Rongreß teilnimmt, ftellt fich felbft aufer: halb des Berbandsrahmens.

Es barf also weder eine personliche noch eine finanzielle Beteiligung an diesem Bersetungsprozeg durch unsere Berbands= mitglieder stattfinden.

Berftoge gegen die Berbandsintereffen find dem Berbands= porftand unverzüglich zu melden.

Der Berbandsvorftand. i. M. Ernft Windler.

#### Drei neue Grundbegriffe in der Arbeitslosenversicherung

Durch die Novelle jum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslofenversicherung ist zwar eine ganze Reihe von Bestimmungen diese Gesehes geändert worden, jedoch ohne daß an den wichtigsten Grundgedanken und Grundbegriffen des Gesehes wesentsliche Beränderungen vorgenommen worden wären. Die Begriffe der Arbeitswilligkeit, der Arbeitsfähigkeit, der unsreiwilligen Arbeitslosigkeit, der Anwartschaftszeit, der Wartezeit z. B. sind durchaus im disherigen Sinne erhalten geblieben, wenn auch keine Beränderungen in der tassächlichen Gestaltung, wie z. B. in der Dauer der Wartezeit, vorgenommen worden sind.

Dagegen liegt es grundsäglich anders beim Begriff der Arbeitslosigkeit, der geringfügigen Beschäftisgung und der Gelegenheitsarbeit. Der Begriff der Arbeitslosigkeit war bisher im Geleg überhaupt nicht definiert, obs

wohl die Tatsache der Arbeitslosigkeit auch disher schon zu den wichtigsten Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs gehört hat. Den Begriff der geringfügigen Beschäftigung kannte das Gesetz disher überhaupt nicht. Der Begriff der Gelegenheitsarbeit war im Gesetz hisher ein grundsätlich anderer als der nunmehr durch

die Novelle gegebene. Im neuen § 89a ist der Begriff der Arbeitslosigkeit folgender= maßen definiert:

"1. Arbeitslos ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pslegt, aber vorübergehend nicht in einem Be-schäftigungsverhältnis steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirdt oder durch Fortführung eines porhandenen Betriebes erwerben tann ober im Betriebe des Chegatten, der Eltern oder Boreltern, von Abtommlingen ober Geschwiftern den gemeinsamen Lebensunter= halt miterwirbt oder miterwerben kann, falls dies den Be-teiligten nach Lage der Berhältnisse billigerweise zugemutet werden tann; das ift insbesondere anzunehmen, wenn die Be-

werden tann; das ist insbesondere anzunehmen, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.
2. Für die Frage, ob Arbeitslosigkeit vorliegt, bleiben vorübergehende Dienstleistungen, die auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung nicht der Pslicht zur Arantenversicherung unterliegen, außer Betracht. Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75a Abs. 2 kommen nur in Betracht, soweit sie der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen.
3. Inhaber von Mandersonversicherung unterliegen.

Inhaber von Bandergewerbescheinen sind in keinem Fall als arbeitslos anzusehen."

Diese Begriffsbestimmung unterscheidet sich nur teilweise von der Auslegung, die auch die frühere Rechtsprechung des Spruch-senats für die Arbeitslosenversicherung dem Begriff der Arbeits-Tofigfeit bereits gegeben hatte. Denn auch in diefer Rechtsprechung war bereits anerkannt, daß derjenige nicht als arbeitslos anzusehen sei, der durch selbständige Tätigkeit im eigenen oder fremden Be-triebe derart in Anspruch genommen ist, daß er dem Arbeitsmarkt tatsächlich entzogen ift; und es war auch damals icon ausgesprochen, daß eine Arbeit, die über den Kahmen der Gelegenheitsarbeit hinausgeht, den Begriff der Arbeitslosigkeit ausschließt, ähnlich wie es nunmehr im Abs. 2 des § 89a definiert ist. Jum Teil gründet sich die Entscheidung des Spruchsenats auch auf den nunmehr gestrichenen § 113 Abs. 1 Nr. 2, der folgenden Wortlaut hatte:

"Reine Arbeitslosenunterstützung erhält der Arbeitslose für die Zeit, in der er aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, um in seinem eigenen Betriebe oder in einem

fremden ohne Entschädigung tätig zu fein. Der Spruchsenat stellte bei feiner Rechtsprechung barauf ab,

Definition davon aus, daß der landwirtschaftliche oder gewerbliche Betrieb ben erforderlichen Lebensunterhalt abwirft. Neu sind jedoch in der Definition die Kannbestimmungen, nach denen asso auch schon die Möglichkeit, im eigenen Betriebe oder im Betriebe von Berwandten den ersorderlichen Lebensunterhalt zu erwerben, dann den Begriff der Arbeitslosigkeit ausschließt, wenn diese Mits arbeit dumutdar ist. Hier bleibt für die Rechtsprechung noch ein weites Feld offen, da die Frage der Jumutdarkeit selhstwerständlich verschiedene Auslegungen zuläßt. Die Bestimmung des Abs. 3, wosnach Inhaber von Wandergewerbescheinen in keinem Fall als arbeitslos anzusehen sind, geht davon aus, daß die Ausübung eines Wandergewerbescheinen in keinem Fall als Wandergewerbes sich im allgemeinen der Kontrolle entzieht und daher in diesem Fall der Begriff der Arbeitslosigkeit nicht bejaht werden könne, solange der Arbeitslose sich im Besit des Wander=

#### **NEUNTER NOVEMBER**

Tag der Empörung... Aus des Volkes schmerzendem Schoß standest du auf urgewaltig und groß. In des siumpien Hasses zorndumpies Geschehn ließest du stürmisch den Atem der Freiheit wehn. In stillen Straßen, im schweigenden Land aufloderte deiner Fackel Brand. Nach tausend Qualen der Finsternis ein flammender Strahl, der die Wolken zerriß. Aufglühten die Herzen, aufbrannte die Zeit, und die Kette zerschmolz der Vergangenheit.

Kronen, sie sanken wie tote Blätter im Wind. Wißt ihr es noch, was Kaiser und Könige sind? Junge Freiheit jauchzte in vollen Akkorden: Du bist selber dein Kaiser und König geworden! Fühl es, o Volk: Du darist nicht mehr Knecht sein, stark sollst du nun, sollst groß und gerecht sein. Die alten Götzen, du hast sie zerschlagen, den Menschen in dir an die Sonne zu tragen. Du warfest vom Nacken der Willkür Fron, daß heiliges Recht besteige den Thron. Du stürztest des Wahnes Gewaltbastei, daß des Volkes Wohlfahrt Herrscherin sei.

Tag der Empörung, du leuchtende Wende, unser Geschick, du gabst es in unsere Hände, in Freude und Klugheit uns selber zu lenken, uns die Lust froh bauender Arbeit zu schenken. Daß wir den Spaten, den Pflug und die Sense erfassen, Blüten, Aehren und Früchte erstehen lassen. Daß wir Stein, Stahl und glühendes Eisen behauen, Häuser und Städte, Straßen und Brücken erbauen. Daß wir der Erde tiefharrende Schätze gewinnen, daß wir feilen und hämmern, weben und spinnen..

Sieh, wie die Gärten der Freude sich breiten. Aber du selber, du selber mußt sie bereiten! Frei deine Hand. Alles Große erschaft nur deine und deiner Brüder geeinigte Kraft. Bruder und Bruder mit knechtischem Haßgesicht bauen der Zukunft friedliche Hallen nicht. Aus dem Zwiste nie leuchtend ein Werk gedieh; Urkrait des Volkes: die Harmonie. Euer die Arbeit, euer der Staat, euer die einige, rettende Tat... Frei eure Hand. Will einer noch Knecht sein? Stark sollst du, Volk, sollst klug und gerecht sein.

gewerbescheines befindet. Der Abs. 2 besagt, daß der Begriff der Arbeitslosiskeit nicht ausgeschlossen wird durch porübergehende krankenversicherungsfreie Dienstleistungen nach § 168 RBO. und durch geringfügige Beschäftigungen, die nach § 75a Abs. 2 arbeitsslosenversicherungsfrei sind. Dieser § 75a hat folgenden Wortsaut:

"1. Bersicherungsfrei sind geringfügige Beschäftigungen von Personen, die nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, ferner geringfügige Beschäftigungen von Personen, die berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, dann, wenn sie nicht berufsmagig ausgeubt merben.

Geringfügig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beschäftigung, wenn sie auf weniger als 24 Arbeitsstunden in einer Kalender-woche entweder nach der Natur der Sache beschräntt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist oder wenn, für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 8 Reichsmark oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 35 Reichsmark vereinbart oder ortsüblich ist. Eine Beschäftigung, die nur deswegen unter diesen Grenzen bleibt, weil der Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche infolge Arbeitss mangels die in feiner Arbeitsstätte übliche Bahl von Arbeits= stunden nicht erreicht (Aurzarbeit), ist nicht als geringfügig anzusehen."

Die Bestimmung erfaßt zwei verschiedene Fälle, nämlich ein mal solche Beschäftigungen, die zwar als Arbeitnehmerbeschäftisgungen anzusprechen sind, die aber von jemand verrichtet werden, der nicht berufsmäßiger Arbeitnehmer ist, etwa von einer im allsgemeinen übermiegend in ihrem Saushalt tätigen Chesrau (z. B. gelegentliche Tätigkeiten in der Konfektion), ferner aber auch solche Beschäftigungen, die von berufsmäßigen Arbeitnehmern, 3. B. Fabrikarbeitern, ausgeübt werden, die aber mit ihrem Berufe in feinem Zusammenhang stehen (etwa mustfalische Darbietungen) beibe Arten von Beschäftigungen aber nur dann, wenn sie nor maserweise 24 Arbeitsftunden in der Woche nicht zu erreichen pflegen oder wenn sie mit höchstens 8 Mark in der Woche entschnt zu werden pflegen. Diese Beschäftigungen sind zwar krankenverssicherungspflichtig, sie sind aber nach der neuen Bestimmung arbeitsslosenversicherungsprei.

Der § 75a gibt nun zusammen mit dem § 168 der ABO. gleichzeitig die neue Begriffsbestimmung für die Gelegenheitsarbeit im Sinne des § 112 ABABG. Gelegenheitsarbeiten, durch die der Begriff der Arbeitslosigkeit nicht ausgeschlossen wird, sind also in Butunft nur noch solche entweder nach & 168 RBD. frankenversiche

außerberufliche bzw. nebenberufliche Beschäftigungsverhältnisse, die normalerweise die Dauer von 24 Stunden in der Woche nicht erreichen ober eine Entsohnung von 8 Mark in der Moche nicht übersteigen. Diesen gleichgestellt sind auch selbständige Arbeiten, die nach ihrer Dauer oder nach ihrem Ertrag den geringfügigen ab-hängigen Beschäftigungen entsprechen. Das bedeutet praktisch, daß jede Tätigkeit, die über diese Grenze hinausgeht, in Zukunft den Begriff der Arbeitssoligkeit ausschließt. Berdient also ein Arbeitssloser durch eine Beschäftigung, sei sie auch außerberuflich oder nebensberuflich, mehr als 8 Mark in der Woche oder dauert eine solche Beschäftigung mindestens 24 Stunden in der Woche, so gilt er nicht mehr als arbeitslos. Dagegen ist er alsdann versicherungspflichtig und effüllt die Anwarischaftszeit für die Arbeitslosenunterstützung. Bleibt die Beschäftigung sedoch in den vorhet angegebenen Grenzen, so gilt sie als Gelegenheitsarbeit, und ihr Ertrag wird nach folgenden Grundsähen auf die Unterstützung angerechnet: Zunächst bleibt das Einkommen in Sohe von 20 Prozent der Hauptunterstützung anrechnungsfrei. Bon dem darüber hinausgehenden Berdienst wer-den 50 Prozent angerechnet. Berdienst und Arbeitstofenunter-stützung dürfen zusammen 150 Prozent dessen nicht übersteigen, was dem Arbeitslosen in der Kalenderwoche als Unterstüßung zustände, wenn er keinen Berdienst hätte. Es ergibt sich folgendes praktische Beispiel: Ein Arbeitsloser in der Lohnklasse VIII mit 2 zuschlagssecrechtigten Angehörigen erhält pro Woche 20,25 Mk. Unterstüßung. Angenommen, er hat einen Berdienst von 7 Mf. pro Woche mahrend seiner Arbeitslosigfeit, so bleibt diefer junachit in Sobe von 20 Prozent der ihm zustehenden Unterstützung, d. h. in Höhe von 4,05 Mt. anrechnungsstei. Der überschießende Betrag, das ist 2.95 Mt., wird zur Hälfte angerechnet, asso mit 1,47 Mt. Um diesen Betrag ist die Unterstützung zu fürzen, so daß er also nur noch 18,78 Mt. erhalten würde. Zusammen mit dem Verdienit von 7 Mt. hat er also in der Woche ein Einkommen von 25,78 Mt. Die obere Grenze von 150 Prozent seiner Unterstützung, die unter keinen Umständen überschritten werden darf, ist nicht erreicht, so daß also eine weitere Verkürzung der Unterstützung nicht zu ersolgen hätte.

#### Ein Rededuell über das Schlichtungswesen und die Sozialvolitik

Das Schlichtungswesen und die Problemstellung über den wirtschaftlichen Wert der Sozialpolitik bilbeten die Beratungsgegenstände der Ausgangs Oktober in Mannheim stattgesundenen Hauptversammung der Gesellschaft für soziale Reform. Auch diese Beranstaltung war zahlreich besucht von Bertreter der Behörden, der Gewertschaften, der Arbeitgeberver-bände, der Krankenkassen, der Wirtschaft und sonstigen interessierten Bersonen. Dieses unterschiedliche Gremium soll in obiger Geselellschaft eine gemeinsame Blattform finden. Gin ftandiger Bejucher dieser Kongresse, der zugleich Bizepräsident der Gesellschaft ist, sehlte diesmal und nahm der Borsihende, Ezzellenz von Nostiz, Gelegenheit, dem Kollegen Leipart baldige Genesung zu wüns

Gelegenheit, dem Kouegen Leipalt datige Genefang gafichen.
Das Schlichtungswesen Bei der Auseinandersetzung
hierüber wird die Fragestellung gestreift, ob der Staat in die Auseinandersetzungen über die Lohns und Arbeitsbedingungen überhaupt eingreisen soll oder nicht. Der Eingriff des Staates geschieht durch die Gesetze über das Schlichtungswesen. Zwei wilf senschafter von Rang, der bekannte Dr. Sinzheimer und der Bonner Prosessor von Beckerath, sollten als Reserventent die beiden entgegengeskten Gesichtspunkte herausarbeiten. Die der Bonner Professor von Bederath, sollten als Referentendie beiden entgegengesetten Gesichtspunkte herausarbeiten. Die großangelegte Rede Sinzheimers zeigte bereits, daß man das Schlichtungswesen sehr oberflächlich beurteilt, wenn man nicht von den Grundanschauungen ausgeht. Die Gegensäte der liberas len Wirtschaftsauffassung, mit der die Gegner des Schlichtungsswesens operieren, gehören längst der Vergangenheit an, denen die heutige Wirtschaft ist weder reiner Kapitalismus noch reiner Sozialismus. Wurde sie früher von idividualistischen Zwessbestimmungen geleitet, so ist heute die follest in stische Beein flussung die Regel geworden. Diese kollettinsstisches Machtschapentration ist zu Grundvoraussehungen des Sozialrechts geworden. Das freie Spiel der Kräste ist längst nicht mehr vorshanden, weshalb der Staat das Recht haben muß, in die Auss handen, weshalb der Staat das Recht haben muß, in die Auseinandersezungen um die Festseung des Lohnes und der Arbeitszeit einzugreifen. Der englische Bergarbeiterstreit hat 6 Milliarden Mark gekostet. Die rücksichtslose Austragung eines solchen Kampfes entl. in Deutschland auf dem Ruden der deutschen Bolfswirtschaft murde glatt deren Untergang herbeis geführt haben. Es kann also kein Zweifel darüber sein, daß die Existenz der Wirtschaft nicht von zufälligen Machtkämpfen ab-hängig gemacht werden kann. Die Gewerkschaften versuchen, den Menschen gegen das kapitalistische Warengeset zu ver-teidigen. Die Gegenseite verlangt Unterwerfung unter dieses Gesetz. In diesen Zwiespalt schiebt sich das Schlichtungswesen ein mit dem Ziele Kollektivvereinbarungen herbeizusühren. Das Kernproblem das Schlichtungswesens ist die Berechtigung des staatlichen Eingriffes, der in der Regel mit der Waffe der Berbindlichkeit von Schiedssprüchen ausgeübt wird. Um diese Frage tobt hauptsächlich der Streit. Waren die Unternehmer früher gegen jeden Tarifvertrag eingestellt, so setzen sie sich heute für den freien Tarisvertrag und gegen den Zwangsschiedsspruch ein. Die Methoden haben also gewechselt, die Grundeinstellung ist dieselbe geblieben. Es fteht noch nicht fest, ob die Unternehmerseite auch an dem Tarifvertrag festhalten wird, wenn die Möglichteit der Berbindlicherklärung wegfällt. Sinzheimer verlangte die Wiesberherktellung bes alleinigen Entscheidungsrechtes des Borsikenden, weil nur so die Schlichtungsgelekgebung vollkändig sei. Es ist Pflicht eines sozialen Staates, jich darum zu kümmern, ob die Höhe des Lohnes den Lebensnot= wendigfeiten entspricht. Deshalb muß ber Zwangsichiedsspruch bestehen bleiben.

Dieje und ahnliche Gebanten arbeitete Singheimer in feiner Rede treffend heraus. Er wurde in der Aussprache unterstügt vom Kollegen Körpel vom ADGB, Schweizer vom Butab und anderen. Der zweite Bortrag des Herrn Bederath brachte die vorsichtigen Formulierungen des Standpunktes der Unternehmer. Er wie die übrigen Redner von Unternehmerseite stehen auf dem Standpunkt, daß der staatliche Gingriff möglichst vermieden mer-ben und die Berbindlicherklarung überhaupt megfallen muffe. Die ab der eigene Betrieb für den Arbeitslosen und seine Familie einen rungsfreie oder nach § 75a arbeitslosenversicherungsfreie Beschäftis den und die Berbindlicherklärung überhaupt wegfallen musse, Die wesentlichen Stühpunkt der Existenz bildete. Aehnlich geht die neue gungen, d. h. also entweder vorübergehende Dienstleistungen, oder Arbeiterschaft könne nur innerhalb der Grenzen der

Mittichaft und Marktgesetze gehoben werden. Der Vertreter des Arbeitgeververbandes Nordwest, Staatsanwalt a. D. Dr. Grauert, hielt die am meisten durchschlagende Berteidigungsrede für ben freien Abichluß von Tarifverträgen. Er verstieg sich zu der Behauptung, daß die Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Unternehmertum und der Arbeiterschaft durch das Schlichtungswesen verhinbert wurde. Wenn Grauert weiter für den freien Tarifvertrag fich einsetze, so muß dabei beachtet werden, daß dieser der Bertreter einer Industrie ist, die früher Tarifvertrage überhaupt nicht fannte und längst alle liberalistischen Grundauffaffungen ausgemerat hat.

Man hatte nicht die Ueberzeugung, daß durch die Auseinandersehungen eine Annaherung der Gegenfage erreicht fei. Gingheimer glaubt in seinem Schlußwort feststellen zu können, daß die Aushebung der staatlichen Schlichtung von niemand verlangt worden sei. Diese Auffassung konnte man als objektiver Zuhörer nicht unterstützen. Ueber die Stellung des Marktgesetzes im tollettiven Arbeitsleben hat die Aussprache keine Klärung gebracht. Wie überhaupt nach wie vor alles sehr problematisch ist.

Sehr interessante Auffassungen kamen über das Thema "Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik" zum Ausdrud. Der Referent über diefen Bunft, Professor Gog Briefs, wie auch die übrigen Wissenschaftler, stellten sich mehr auf die Seite des Unternehmertums, die die Frage bejahten, daß die Birtichaft durch die Sozialpolitit überlaftet fei. Das Ginerfeits und Andererseits, in welchem fich Briefs bewegte, veranlagte Sinzheimer zu der Frage: "Wir möchten wissen, was Sie wollen!" Diese Frage konnte der Referent keineswegs klar beantworten. Zu unterstützen ist die Forderung von Professor von Schulze = Gaevernit auf Abbau der internationalen Zollmauern. Diefem Bewede foll einem Bundnis der großen exportierenden Inbuftrien und der organisierten Arbeiterschaft die Wege geebnet werden. Preisabbau, Steigerung der Reallöhne und Martterweiterung soll das Endziel dieses Bundniffes fein. Schulge-Gaevernig erhofft von einem folden gemeinfamen Wirten ein ftartes Deutschland in ber Butunft.

Recht gründlich wurde den Problemen über den wirtschafttichen Wert der Sozialpolitif, über die Möglichkeiten der Preisgestaltung; der Erhöhung des Reallohnes usw. in der Dissussion zuleibe gegangen, namentlich durch die Gewerkschaftsvertreter Tarnow und Spliedt. Tarnow sette sich mit den Ratios staliserungsersolgen, der Kapitalbildung, der Selbstsinanzierung siw. auseinander, wobei er zum Ausdruck brachte, daß es viel wichtiger sei, daß bereits investierte Kapital voll zu beschäftigen. Dazu tonnen die sozialpolitischen Magnahmen fehr viel beitra= gen. Frang Spliedt wies die Behauptung gurud, als wenn die Gewertschaftsführer mit einem nur geringen Berantwor= tungsgefühl fich in ben Sozialtampfen betätigten. Teilmeife würde viel zu schwarz gemalt und die riefigen Fortschritte überfeben, die der Wiederaufbau der Wirtschaft in den letten 6 Jah= ren erfahren habe. Gehr geschickt parierte Spliedt die Anspie= lung, als wenn die Gewertschaften feine Gemeinschafts= arbeit wollten. Die Gewertichaften feien jeder Beit zu einer Gemeinschaftsarbeit bereit, wenn ihnen in gleicher Gefinnung entgegengefommen wird. Wenn die Arbeitslofigfeit in Deutschsand gleich der in England zur Dauereinrichtung wird, so ist eine Berkurzung der Arbeitszeit nicht mehr zu umgehen. Spliedt erstärt u. a.: "Es taucht vor unseren Augen das Problem der h-Tage-Woche auf. Die Verkürzung der Arbeitszeit und die Be-seitigung jeder Ueberarbeit wird sich zur Notwendigkeit heraus-wachsen. Die Gewerkschaftssührer sind keine Zaubersehrlinge, sie ftreuen auch feinen Sand in die Maschins, sondern fie leben mit ber Maidine, find verantwortungsvolle Steuerleute, Maschinisten und Delputer ber Birticaft."

Der Kongreg der Gesellschaft für soziale Reform hat die tie-Gegenfage zwischen Arbeit und Rapital nicht verwischen fonnen. Zwar gehörten die dort anwesenden Abgesandten bes Unternehmertums nicht zu ben ichlimmiten Scharfmachern. Aber auch die Gemäßigten tommen über eine bestimmte Linie nicht hinaus. Solche Distnifionen finten gu reinen atademifchen Erörterungen herab, wenn im Sintergrunde nicht reale Machtfaktoren stehen, die zur Bersechtung berechtigter Forderungen in die Waagschale geworsen werden können. Angesichts dessen können mir nur den Schluß daraus ziehen, daß nicht das Gegenzeinanderangleichen in Form von Rede und Gegentede das Wichtigke ist, sondern die Stärkung dieser Machtsaktoren, die wir in den Gewerkschaften besitzen. Trog alledem braucht man der Gesculfact sir soziale Resorm die Existenzberechtigung nicht absumprechen

#### Arno Solzzum Gedenken

Der Tod hält unter der alteren Dichtergeneration reiche Ernte. Erst wenige Monate bedt die Erde die sterblichen Ueberreste Karl Sentells. Schon wieder haben wir den Tod eines großen Dichters ju beflagen.. Arno Solg ift am 26. Oftober nach langerem Siech tum, hervorgerufen durch eine ichlimme Rierentrantheit, gestorben Die fnappe Zeitungsnotig, die uns den Tod diefes trefflichen Mannes und Kämpfers berichtete, wußte auch noch mitzuteilen, daß Holz in diesem Jahre wiederum für den Nobelpreis vorge-schlagen sei, der ihm im vergangenen Jahre versagt geblieben ist. Es ist also eine tiefe Tragit um den Tod dieses Mannes im gegen-wartigen Augenblick, da ihm die Anerkennung für sein Lebenswerk, für seinen großen Kampf bevorstand. Zwar ist dem Dichter die Bedeutung seines Schaffens für die Entwicklung der deutschen Dichtung schon bei seinen Lebzeiten neidlos zuerkannt worden, aber er mußte erleben, daß andere, benen er jum literarifchen Schaffen erft die Wege gewiesen, bedeutend erfolgreicher waren und daß fein Wert der großen Menge des Boltes fast unbefannt

geblieben ift. Der Name des Dichters Arno Holz ist auss engste verknüpft mit jener Epoche der deutschen Literatur, die mit dem Worte "Maturalismus" gekennzeichnet ist. Der Naturalismus ist die Reaktionserscheinung auf die Hohlheit und Berlogenheit der die Hohlheit und Berlogenheit der die Fahrhunderts. Der naturalistische Künstler hat das Bestreben, das natürliche Leben die in die feinsten Regungen hinein zu erfassen, und seine Beobachtungen mit photographischer Genauigkeit miederzugehen. Es ist das Nerdienst der naturalistischen Bes Der Name des Dichters Arno Holz ist aufs engste verknüpft wiederzugeben. Es ist das Berdienst der naturalistischen Be-megung, die deutsche Literatur aus ihrer seichten Plattheit wieder emporgehoben und ihr neue Wege zu neuen Zielen gewiesen zu haben.

Auno Holz war der Entoeder dieser "neuen Kunst". Man hat ihn den "Bahnbrecher der deutschen Moderne" genannt. Andere große deutsche Dichter, wie z. B. Gerhard Hauptmann, bekennen sich gern dazu, von Arno Holz angeregt worden zu sein, neue literarische Wege einzuschlagen. Und Theodor Fontane, ein Dichter von Kang und Kusschon zu der Zeit, da die naturalistische Bewegung noch in den Kinderschuhen stedte, bezeichnete das Schaffen Arno Holz als den Ansang einer siterarischen Westenwende"

Bewegung noch in den Kinderschuhen steate, bezeichnete das Schaffen Arno Hold als den Ansang einer "literarischen Weltenwende".

Arno Hold ist 1863 in Ostpreußen geboren. Schon früh wird er nach Berlin verschlagen, wo er lange Jahre mannigsaltigen Studien obliegt. Er war erst 22 Jahre alt, als sein großer Gesdichtband "Buch der Zeit" erschien. Es waren neue Töne im Chore der deutschen Dichtung, die hier erklangen. Das Erlebnis der sozialen Not im eigenen und fremden Leben hatte einen großen Teil der Dichtungen zu sozialen Anklagen gesormt:

"Mein Berg ichlägt laut, mein Gewiffen ichreit,

ein blutiger Frevel ift diese Beit!

Arno Solg fennt das Leben der Großstadt, das dumpfe Dafein ber Bewohner ber Mietfasernen in ben Arbeitervierteln. Seine Großstadtbilder erschüttern sowohl ob des grauenhaften Glends, das darin geschildert wird, als auch ob der Wucht der Sprache, mit Mut hatte, wie jene alten Christenpriester unter die Heiden der diese Bilder gezeichnet sind. Arno Holz begnügt sich nicht gehen und ihren Götzen, während die Brüllenden um das Feuer damit, die Elendsbilder zu zeichnen, die sich seiner Beobachtung in tanzten, den Kopf abzuschlagen". H. Wilhelm.

#### Ivedmäßige Verteilung der öffentlichen so ist doch zu erwarten, daß die vereinten Bemühungen nicht resultatios bleiben. Die sächstiche Regierung halt 3. B. ihren ganz ablehnenden Standpunkt nicht mehr voll aufrecht. Die Aus-Aufträge in der Steininduftrie

Das Landesarbeitsamt Sachben 28. Ottober 1929 verschiedene Körperschaften zu einer Besprechung in der überschriftlich genannten Aufgabe eingeladen. Erschienen waren Bertreter der Reichsbahndirektion Dresden, die gleichzeitig für den Direktionsbezirk Halle bevollmächtigt waren. Ferner waren vertreten ber sächsische Gemeindetag, der Berband der sächsischen Bezirksverbände, die Bereinigung der Hartsteinindustriellen Oberlausitz und der Jentralverband der Steinarbeiter Deutsch-Die sächsische Regieung, die ebenfalls geladen war, hatte ich entschuldigt. sich entschuldigt. Einleitend bemerkte der Präsident des Landes-arbeitsamtes als Borsigender, daß die Anregung zu dieser Aussprache vom Herrn Reichsarbeitsminister ausgeht, der in Gemeinchaft mit der Reichsregierung eine beschleunigte Regelung der gleichmäßigen behördlichen Auftragserteilung besonders für die Steinindustrie anstrebt. Im Zusammenhang damit münschte ber Borfitzende Auftlärung über die Berbindung der Industrie mit den Behörden sowie über die Auftragseingange überhaupt. Er ging ferner auf eine Anzahl Beschwerden von Firmen ein, die sich besonders gegen die ausländische Auftragserteilung burch einige fächsische Gemeinden im Bittauer Bezirk, sowie gegen die Berteilung der behördlichen Aufträge auf eine oder mehrere größere Firmen wenden. Die Vertreter der Reichsbahn erklärten, daß lettere Beschwerde für sie feinesfalls zutreffe. Von ihnen wer: den möglichst alle Firmen berücksichtigt. Sie machten ferner die erfreuliche Mitteilung, das bie Reichsbahn den Wünschen der Steinindustric soweit als möglich entgegen tomme. Die ein= zelnen Direktionen wurden deshalb im Oktober ermächtigt, einen größeren Borratsbedarf zu be-stellen. Für den Direktionsbezirk sind 100 000 Aubikmeter Steinschlag ju vergeben, die allerdings wegen Platmangel nicht auf den Bahnhöfen, sondern von den Lieferwerten gegen entprechende Beoorschussung auf Lager gelegt werden müssen. Weiter konnten sie berichten, daß baneben weitere 49 000 Tonnen Stein-schlag von benachbarten Direktionsbezirken nach sächsischen Werken unter gleichen Bedingungen in Auftrag gegeben werden.

Der Bertreter des fächfifden Gemeindetages betonte ebenfalls die Bereitwilligfeit jur Unterftugung der Steinindustrie. Die Städte und Begirksverbande haben deshalb ahnlich wie das Land Sachsen Stragenbauprogramme für längere Sicht aufgestellt, die fie aber leider infolge der allgemein befannten Benachteiligung bei der Kraftfahrzeugsteuer und der sonstigen chlechten Finanzverhältnisse nicht einhalten können. Er wünscht deshalb die Bereitstellung größerer Mittel für den Stragenbau und Einwirfung auf die Beratungsstelle für Auslandsanleihen, damit endlich von dort aus die Produttivität des Strafenbaues anerkannt und eine Anleihe genehmigt wird.

Anderer Anficht mar ber Bertreter bes Ber bandes fächfischer Begirtsverbande, ber die Bropagierung des Steinstraßenbaues für zwecklos hält, weil das Kleinpslaster zu teuer und die Gemeinden keine Mittel haben. Außerdem kommt nach seiner Ansicht hinzu, daß trot der bedeutend billigeren Herstellungskosten die Kunststraßen inzwischen auch ihre Haltbarkeit bewiesen haben.

Bon unferem Berbandsvertreter murbe neben ber gleichmäßigen Auftragserteilung eine verstärkte Förderung Steinstraßenbaues durch Bereitstellung und Schaffung von Mitteln sowie die Anerkennung der Produktivität des Straßenbaues und damit die Steigerung der Aufträge verlangt. Insbesondere ver-langten wir, daß vom sächsichen Staat in Erfüllung des vor Sahren aufgestellten Stragenbauprogrammes größere Mengen Bflaftersteine in Auftrag gegeben werden und auch bas Reich ben Steinstraßenbau als Notstandsmaßnahme mehr als bisher berück-

Bon. Arbeitgeber seite wurde ebenfalls schnellstens eine größere Auftragserteilung vom Staat gefordert sowie die Wiedereinführung des Jolls auf ausländische Pflastersteine.

Das Ergebnis der Aussprache am Schluffe sammenfassend betonte der Vorsigende, daß er gern bei der sächsischen Regierung auf Auftragserteilung sowie bei der Reichsregierung, als auch bei der Beratungsstelle für Auslandsanleihen, im Sinne der Aussprache hinwirken will.

Unserer Anregung folgend will er ferner ähnliche Aussprachen auch in Zutunft periodisch stattfinden lassen. Wenn auch die Aussprache hinsichtlich der Pflaftersteinindustrie noch teine positiven Ergebnisse erzielte,

Fülle dartun. Bon Mitleid erfüllt mit der leidenden Kreatur, möchte er ihr den Weg weisen, der gur Freiheit führt. Das "Buch der Zeit" ist ein großes soziales Dokument aus dem dunkelsten Abschnitt der Geschichte des vierten Standes in Deutschland. Langsam dämmert es, daß die Politik der unbarmherzigen Machthaber der Geschlschaft sich einmal bitter rächen wird. Bald wird die heute noch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln niedergehaltene Arbeiterklasse ihre Ketten zerbrechen. Arno Holz wird zum Worts führer der stummen Masse, zum Propheten der Revolution, wenn er am Schlusse seines Gedichtes "An die oberen Zehntausend

Ein neu Geschlecht, schon wett es seine Schwerter, Schon webt die Sonne ihm ben Glorienichein, und glaubt: Es wird fein veildenblauer Werther, es wird ein blutiger Meffias fein!

Rach Erscheinen des Buches der Zeit ist Arno Holz lange Zeit mit ernsthaften Studien beschäftigt. Er sucht das Wesen der Kunst zu ergründen, die ihm auch als eine vom gesellschaftlichen Sein abhängige menschliche Bewußtseinssorm erscheint. Seine epochemachende Entdeckung, die zu einer Umwälzung in der Literatur sührte, war sein neues Kunstgesetz, in dem er die Behauptung ausstellte, daß "die Kunst die Tendenz habe, die Ratur zu sein". Die ersten von Holz gemeinsam mit dem Dichter Ishanes Schlaft nach den Regeln der neuen Kunstamschauung geschafsenen Arbeiten erregten großes Aussehn. Sie wurden die Grundlagen der neuen literarischen Epoche, des Naturalismus. Diese Seite des Holzschen Schaffens ist die eigentlich wichtige im Rahmen einer Betrachtung seiner Versönlicheit vom Stands

Diese Seite des Holzigen Schaffens in die eigentitch muchtige im Rahmen einer Betrachtung seiner Bersönlichkeit vom Stand-punkt der Arbeiterbewegung her. Arno Holz das geistige Rüstzeug geschaffen für eine fruchtbare Gestaltung sozialen Ge-schehens in Lyrif und Dramatik. Gerhard Haupt mann, der erste, der in die von Holz beschrittene Bahn eintrat, widmete sein erstes Drama "Bor Sonnenaufgang" dem Dichterpaar Holz und Schlaf, das damals jedoch noch unter dem gemeinsamen Pseudonym Bjarne B. Solmfen auftrat.

Die andere Seite des Bertes Arno Sold', ebenso groß, ebenso fruchtbar offenbart sich in der Komödie "Sozialaristotraten", im "Dafbis", einer Sammlung von Gedichten aus dem 17. Jahr-hundert, in dem großen Drama "Ignorabimus" und in seinen zahlreichen anderen großen und kleinen Schriften, die in einer stattlichen und mürdigen Ausgabe von 10 Bänden im Berlage

Arno Holz ift 66 Jahre alt geworden. Seine letten Lebensslahre waren stark verdunkelt durch sein schliemmes Leiden, das ihm auch jegliche Möglichkeit zu weiterem produktiven Schaffen nahm. Dann haben ihn auch wohl die wirtschaftlichen Sorgen start be-deruckt. Möge die Anerkennung, die seiner Persönlichkeit und seinem Werke zu Ledzeiten nicht zuteil wurde, nun ungehemmt ausgesprochen werden. Holz war ein mutiger Kämpfer sur den fozialen Fortschritt, das wird ihm die Arbeiterklasse nicht vergessen, und sein Name wird in ihr fortleben als der Name eines Künst-lers, der, wie es nach einem Worte Arno Hold' selbst lautet "den

gang ablehnenden Standpunit nicht mehr voll aufrecht. sprache hat gleichzeitig aber auch gezeigt, wie wertvoll fie im Interesse der Industrie sowie aller interesserten Körperschaften ist. Aus diesem Grunde hat unser Berbandsvorstand inzwischen ähnsliche Ausspachen bei sämt lichen übrigen Landesarbeitsämtern beantragt.

#### Wie leben die deutschen Urbeiter?

Das Statistische Reichsamt hat im Jahre 1927/28 die Ershebungen von Wirtschaftsrechnungen auf breiterer Grundlage wiederholt. Sie wurden zum ersten Male im Jahre 1907 durchsgeführt. Erfaßt wurden diesmal 2036 Haushaltungen (964 Arz beiter-, 509 Beamten-, 559 Angestellten- und 4 sonftige Saushaltungen). Diese Familien erklärten fich bereit, ein Jahr lang und zwar vom März 1927 bis Februar 1928 ihre sämtlichen Ein= und Ausgänge saufend in vom Statistischen Reichsamt zur Verfügung gestellten Saushaltungsbüchern einzutragen. Greifen wir speziell die Arbeiterhaushaltungen heraus, so liegen nach "Wirtschaft und Statistif" den Uebersichten 896 Wirtschaftsrechnungen zugrunde. Die Arbeiterhaushaltungen setzen sich im Durchschnitt aus 4,2 Röpfen jusammen. Die Einnahmen sind in Arbeitseinstommen und sonstige Einkommen gegliedert. Mit zunehmendem Familieneinkommen sinkt eigenkümlicherweise der Anteil des Arbeitseinkommens des Haushaltungsvorstandes. Während das Arbeitseinkommen in der untersten Einkommenstuse (bis unter 2500 Mart) 89,1 Prozent des Gesamteinkommens beträgt, macht es in der oberften Gintommenftufe (4300 Mart und mehr) nur noch 67,7 Prozent des Gesamteinkommens aus. Die Chefrauen der unterften Einkommenftufe arbeiten nur in 34,9 Prozent der Saushaltungen und in der Sauptsache nur stundenweise mit. Dagegen verrichten die mitarbeitenden Chefrauen der oberen Gintommenftufen in 67,7 Prozent der Falle meistens regelmäßige Beschäftis gung mit Lohn- und Gehaltseinkommen. Auch die Rebeneinkommen durch Untervermietung oder Kostabgabe sind mit 0,4 Prozent der Gesamteinnahmen bei den niedrigsten Einkommenstufen am geringsten. In den oberen betragen sie 0,8 Prozent.

Intereffant ift die Glieberung der Berbrauchs. ausgaben. Mit dem Bachsen der Einkommen steigt der Un-teil, der für Nahrungs- und Genugmittel ausgegeben wird. Dieser Teil der Ausgaben macht in der untersten Einkommenstuse 47,9 Prozent aus. Er verringert sich von Stuse zu Stuse dis auf Brozent in der oberften Gintommenftufe. Damit bestätigt fich ber Grundfat, daß mit steigendem Gintommen die Ernahrungsausgaben zwar absolut fteigen im Berhaltnis zu ben Gesamt= ausgaben jedoch gurudgehen. Das Gleiche ift bei der Mohnungmiete der Fall. In den unteren Einkommenftufen betrug die Miete 11,0 Prozent, um von Stufe gu Stufe auf 8,8 Prozent herunterzugehen. Umgefehrt gestaltet sich das Berhältnis bei den Boften: Befleidung und Bafche. Während der fleine Saushalt hierfür pro Jahr 237 Mart, gleich 10,4 Brozent bet Gesamtausgaben, verwendet, tann die hochste Ginkommenftuse hierfür 732 Mark, 14,6 Prozent, auswerfen. Der Haushalt von 4300 Mark und darüber konnte mehr als dreimal soviel für Kleidung und Baiche ausgeben als die geringfte Gintommenftufe. Das gleiche Vild bei den Posten Einrichtung und Instandhaltung der Wohnung: die unterste Einkommenstufe 69 Mark oder 3,1 Progent und die höchste 266 Mart ober 5,3 Prozent. Für Berficherungen war der fleine Saushalt wieder mit 8,8 Prozent am höchsten belaftet. Für Bildung gab der fleine Saushalt 40 Mart aus, mahrend hierfür in der Sochststufe 119 Mart ausgegeben murden. Das gleiche Berhaltnis ift bei dem Boften "Erholung" ber Fall. Intereffant ift ber Boften "Erfparniffe". Er betrug in ber unterften Gintommenftufe 15,36 Mart ober 0,7 Prozent und in ber höchsten Einkommenstuse 130,50 Mark ober 2,6 Prozent ber Gesamtausgaben. Insgesamt ist also folgendes festaustellen: Für Rahrungs- und Cenus mittel gibt der tleine Saushalt 47,9, die höchte Einfommenstuse 41,5 Prozent aus. Sonstige Lebensbedürfnisse erfordern beim kleinen Haushalt 50,2 Prozent und beim großen Saushalt 54,6 Prozent der Gesamtausgaben. Für Rapitalanlage gibt ber fleine Saushalt 17,30 Mark oder 0,8 Prozent aus und der größte 142 Mark

Die Erhebungen des Statistischen Reichsamtes zeigen in pra-Beiser Beise, wie die Einnahmen verwandt werden. Im gangen geben sie ein Bild davon, daß die übergroße Mehrheit der Bevölferung, weil sie in die unterfte Gintommenftufe fallt, nur das

#### Novemberwind

Der November ist da. Jener Monat, in dem der Herbst, der September noch so wohlwollend und freundlich dreinschaute, fein murrisches Geficht zeigt.

Das ist ber Monat ber Sturme und ber falten regnerisch= troftlosen Tage, die grau und dämmrig sind, als ob die Schatten Nacht auf ihn lagerten.

Morgens, wenn die Proleten gur Arbeit tapfen, - mube, unausgeschlasen, noch zerschlagen von der Fron der letten Schicht, pfeift ihnen der Wind entgegen, — ein harter, bissiger Wind, der gierig durch bie Rleiber fahrt und fich in die Glieber frigt.

Romantische Leute haben biesen Novemberwing besungen; wenn sie seinem schrillen, histerischen Tonfall lauschten, schien er ihnen geheimnisvoll und unheimlich zugleich. In der nachdenklich billigen Lyrit jener Leute ist nicht vom Alltag der Massen und ihrer Not die Rede, nicht vom Leben in falten Kellerlöchern, vom Begetieren ber Obdachlosen, vom Sunger ber Rinder, von ber Qual des Fabrifferbers.

Da ift Persönliches, nur Persönliches, in schrankenloser Breite gewalzt, hemmungslos und lächerlich in einem Atem. mit bem Novemberwind hat icon feine Richtigfeit!

Denn dieser Sturm, der um Turen und Fenfter heult, mandmal mit dornigem Bellen, als ob er Einlag begehrte, hat für das Bolt eine besondere Melodie.

Wenn sie in den Fabriken an ihren Maschinen stehen, wenn die Räder surren und die Kolben sich drehen, kurzum, wenn der Mensch, zum Diener des Profits erniedrigt, seiner seelenlosen Werkarbeit nachgeht, hören sie ihn wohl, diesen Novembersturm.

Das ist jener Sturm, ber in den ersten Tagen des Novembers 1918 die Kronen wie Spreu vor sich hertrieb, jener Sturm, der in die morichen Gerufte der Thronherrlichkeit fuhr und fie auseinanderwarf wie ein Kartenhaus. Der Novemberwind, ber auch an die schweren eisernen Tore der Fabrik pocht, ist rebellisch, fordernd, kömpsend, nicht bittend.

Und barum ift er ben Proletariern vertraut und verwandt.

Wenn er wütend an den Mauern der Fabrit entlang streicht, wenn er an den Gitterstäben rüttelt und in blighaftem Tempo durch die Fenster fährt, ist er die Hoffnung der Massen.

Eines Tages wird das Proletariat mit schweren, arbeits-harten Fäusten an den Fabriktüren rütteln.

Nicht umsonst, denn sie werden nachgeben. Dann sind die Retten gesprengt, in die jahrhundertelange Ausbeutung die Massen gezwungen hatte.

Novembersturm bedeutet Leben, bedeutet Bormarich, ist Unterpfand des Sieges!

Und darum grüßen wir ihn.

Novemberfturm, - das ist der Sturm des Proletariats!

Aus Heft 9 "Feste der Arbeit". Berlag E. Altenberger, Walbenburg-Altwasser in Schl., Steigerweg 23.

Allernotwendigste zu kaufen vermag. Für Bildung, Erholung und sonstige Kulturausgaben bleibt in der Regel wenig ührig. Dies ändert sich mit der Erhöhung der Einkommenstuse. So troden auch die obigen Jahlen annuten, so sollten sie doch jedem einen Unsporn geben, mit vereinten Rraften für ein befferes



4. Gau: In Diterholy die Betriebe ber Obernfirchener Sanditeinbruche MG. - Das Tarifichiedsgericht im Steinfeggewerbe für den Regierungsbezirk Merseburg hat die Hochs und Tiesbausirma W. Kirch berg u. Söhne in **Bitterseld** wegen Tarisbruch aus der Tarisgemeinschaft ausgeschlossen. Diese Firma hat den verbindlichen Anordnungen des Tarisvertrages jumider Pflafterarbeiten im Aftordverfahren herstellen lassen. Für alle Steinseher, Rammer und Silfsarbeiter gilt diese Firma als gesperrt.

Gau: In Siddefen die Firma Schneidewind. - Bon Elberfeld bleiben Steinmegen fern, Unternehmer lehnen jede Lohnverhanolung ab.

6. Cau: Denwaldbegirt (Wertstein= und gruppe). Der Schiedsspruch des Schlichtungsausschuffes vom 3. 10. 29. über die Entlohnung der Reparationsarbeiten (Rands ftein und Pflafterfteine) wurde vom Schlichter für ben Begirt Seffen nicht für verbindlich erklärt. Neue Berhandlungen mit dem Berband der Granit-Idustriellen des Odenwaldes sind angebahnt. Bugug ift unter allen Umständen fernauhalten!
- Im Schotterwerk Billingen, Firma Fros co. Cohn, wurde fämtlichen Pflafterfteinmachern gefündigt.

#### Streif:

1. Gau NW: Im Rreis Bittmund bei ber Firma Baus mann & Co. in Ciens, Steinseher und Berufsgenoffen wegen Magregelung und Tarifdifferenzen.

Jur Beachtung: Von Sperren um. muß der Redaktion mindestens im Zwischenraum von 2 Wochen furze Mitteilung zugeben, sonst unterbleibt die weitere Bekanntmachung.

An die reisenden und arbeitsuchenden Kollegen! Es mehren fich die Beschwerden ber Zahlstellenleitungen, daß vor Arbeitssannahme gang selten nur Erfundigungen beim Zahlstellenvorstand eingezogen werden, wodurch gang unliebfame Bortommniffe entftehen jum Schaben ber einzelnen Rollegen und bes Berbandes. Bir verweisen auf die fruheren Beröffentlichungen über die Erfundigungspflicht und auf die eventuellen Folgen bei Unterlaffung. — Anderseits besteht aber auch die Pflicht, den arbeitslofen, reisens ben Kollegen in jeder Sinsicht behilflich zu sein, damit sie von der Landstraße und in ein Arbeitsverhältnis kommen. Das gilt natür-lich für alle arbeitslosen Kollegen!

Bon den Arbeitsgefahren im Steinbruch. Am Nachmittag bes 23. Oktober 1929 riß plötzlich an der hinteren Schwebebahn im Bartschbruch zu Striegan das Zugseil und schlug hinunter in den Betrieb. Dabei wurde der Maschinenbohrer Unverricht aus Barzdorf von dem Seil umgerissen und in einen Haufen Pflaster= fteine geworfen, mas mehrere ftart blutende Bunden am Kopfe zur Folge hatte. Das Drahtseil war erst eine Biertelstunde vor dem Unfall revidiert worden und wurden dabei keine angerissenen Stellen gefunden. Man fann deshalb nur annehmen, daß durch Ueberlaftung der Bahn das Seil auseinander ging.

3m Bafaltsteinbruch am Rahlenberg in Schleften ist am Ottober 1929 beim Ausbrechen des Gesteins ein 25jahriger Arbeiter aus Konrodswaldau abgefturzt und hat schwere Schädelverletungen erlitten. Bewußtlos ift er in das Goldberger Diatoniffen-Kranfenhaus eingeliefert worden. Der Berungludte foll der Workdrift zuwider nicht angeseilt gewesen sein. — Die häusigen Unfälle in diesem Betriebe — so vermerkt die Liegniger Bolkszeitung vom 26. Oktober 1929 — müßten die Ausmerksamkeit der Gewerbeaussicht in bezug auf die Innehaltung der Unfallvershütungsvorschiften längst auf sich gelenkt haben.

Berbandstrene. In der Zahlstelle Biesbaden konnten die Kollegen Karl Seifert am 8. September und Robert Korn am 2. Oftober auf eine ununterbrochene 25jährige Mitgliedschaft zurücklichen. In Alsleben a. S. der Rollege Karl Meier am 27. Oftober. Wir wünschen noch nachträglich den drei Jubilaren zu ihrem Organisationsehrentage das allerbeste, vor allem, daß sie sich noch lange Jahre der Wertschätzung durch ihre Mitarbeiter und Berbandskollegen erfreuen mögen. Dasselbe trifft auf den Rollegen Raimund Sirich in Curhaven gu, ber am 25. Rovember sein 25jähriges Organisationsjubiläum begeht. In den Zuschriften der genannten Zahlstellen kommt zum Ausdruck, daß sie ebenso wie die Berbandsleitung stolz darauf sind, solche treue Mitglieder in ihren Reihen zu haben.

Aus dem Berbandsleben. In einer gemeinsamen Borsstands und Ausschußsitzung am 27. Ottober wurden auf Grund der Stellenausschreibung in Nr. 39 und 40 des "Steinsatdeiter" gewählt: Für das hauptbüro: a) zur Förderung des Steinstraßenbaues: Rollege Albert Schlegel, halle; b) zur Bearbeitung der arbeitsrechtlichen Sachen: Rollege Joseph Meumüler, Beucha. Für den Bezirt Osnasbrück: Rollege Joseph Droll, Freiburg i. B.

Der Rollege Roum üller hat seine Kunftign am 1. Monomber

sunftion om 1. Nonembe Wer Rollege Aeum uller hat seine suntition am 1. Kovember übernommen, mährend die Koslegen Schlegel und Droll erst mit dem 1. Januar 1930 in ihr neues gewerschaftliches Amt einstreten. Den Gewählten wünschen wir recht viel Erfolg in dem Sinne wie der Berbandstag diese Reuanstellungen beschlossen hat. Im übrigen sind alle drei Koslegen durchaus keine undeschriebenen Blätter in unserer Berbandsgeschichte; ihre Bergangenheit dürgt dofür, daß sie in der betreffenden Funktion ihr Bestes geben.

Die Berbandsmitglieder wird es gewiß interesseren, zu hören, daß sich insgesamt 14 Mitglieder um die drei Stellen deworben haben, 11 Bewerber mußten sich also damit absinden, daß sie bei der Auswahl unterlegen sind. Das letztere darf nun natürlich kein Anlah sein, etwa in der Arbeit für den Verband zu erlahmen, sonstern des Gesendeiss gleichnich von walcher Stelle aus sie ber dern das Gegenteil; gleichviel von welcher Stelle aus fie für ben Berband wirten.

Im Sauptburo wurde insofern noch eine Arbeitsteilung vor-genommen, indem die Bearbeitung und Erledigung der sich häufen-Den Anfragen und Antrage aus den Berufstrantheitsansprüchen, die an die Bersicherungsträger oder an die Refursstellen der Bersicher rungsbehörden zu leiten sind, nunmehr dem Kollegen L. Jahrmarkt neben seiner anderen Tätigkeit, übertragen murde.

Ein Gemütsmensch. Im Oftober 1928 verunglückte im Steinsbruch der Firma "Dolerit Wernswig" der Kollege Johann Wagner aus Lendersscheid, Areis Homberg, der mit einem Wagen nach Hause gefahren wurde. Die Unsoften betrugen 6 Mark, die dem verungsücken Kollegen im August 1929 — von dem Beftiebsleiter vom Lohn abgezogen wurden. Bei einer Verhandlung am 18. Oktober 1929 im Beisein von zwei Betriebsraismitgliedern erklärte der Betriebsleiter, daß er die 6 Mark nicht zahlt, sollte in artunft mal wieder einer verunglüden, so möge er im Bestrieb verreden." Die organisserten Kollegen waren darüber so empört, daß ein anderer Kollege eingreisen mußte, gute Worte geben, sonst wäre das Schlimmste geschehen; dem Betriebsleiter sollte es an den Kragen gehen. Soweit der Bericht, wohn wir bestriebt das kannen gehen. Soweit der Bericht, wohn wir bestriebt das kannen gehen.

solchem Verholten in ben Fäuften zucht und seber Arbeiterfreund hätte es kaum bedauert, wenn sich das Zuden ausgewirkt hätte im Streden und Schlag. Es gibt eben Vorgänge im menschlichen Zusammenleben und sarbeiten, bei denen die beste und verdienteste Antwort nur solche Fausthandlungen wären. Dennoch darf es nicht sein! Deshalb gebührt im obigen Fall dem Kollegen Dank, der es vermochte, die Empörung zu dämpfen. Es wäre auch gut gewesen, wenn uns der Name dieses gemütstiesen Betriebsleiters bei der genannten Firma mitgeteilt worden wäre, denn solche "Mannen" muffen angeprangert werden. Die Belegschaft dort muß vor allem immer barauf sehen, daß in der Unfallverhütung alles klappt und wenn nicht, dann die Behörden mobil gemacht, immer und immer wieder, vielleicht kommt dann der Herr Betriebsleiter seinem "Berreden"

Tropbem der Tarif in den letten Jahren Mus ber Laufit, wiederholt erhöht wurde, ist der Lohn in den Steinbrüchen des hiesigen Bezirks gesunten. Ganz besonders betrifft das die Speller und Pflastersteinschläger. In den Jahren der guten Konjunktur wurde in den Brüchen Raubbau getrieben. Abdedungsarbeiten jur Geminnung von gutem Stein wurden und werden auch heute nicht durchgeführt. So ift ber ju verarbeitende Stein ichlechter und ichlechter geworden. Singu tommt, daß heute die Steine bedeutend beffer gearbeitet fein muffen, wie vor dem Kriege. Zulagen, die bei guter Konjunktur, um überhaupt Facharbeiter ju bekommen, gezahlt murden, werden heute verweigert. Die Unternehmer verlangen aus noch fo ichlechtem Material gute Ware zu bem Preis, wie er im Tarif für die betr. Steinsorten gang allgemein festgescht ist. Diese Breise gelten jedoch, wie es in dem Tarife ja auch eindeutig heißt, für normale Berhaltniffe, während für Betriebe mit schlechtem Steinmaterial die Preise betrieblich vereinbart werden mussen. Durch die Drohung, den Betrieb zu schließen, erreichen sie seider in vielen Fällen, das die Ber legichaft, um nur Arbeit ju haben, von der betrieblichen Regelung Glangend haben es die Unternehmer der Affordpreise absieht. Glänzend haben es die Unternehmer verstanden, das Risto des Betriebs auf die Belegschaft abzumalzen. So gibt es eine ganze Menge, meift fleine und mittlere Betriebe, in benen bei achtstündiger angestrengter Arbeit, wochent= lich 20 bis 30 Mark verdient werden.

Es ist flar, daß hier eine Tariferhöhung nicht viel nüht. Biel wichtiger ist es, dafür zu sorgen, daß der Tarif in allen seinen Bestim= mungen zur Anwendung tommt.

In dem Tarife find Gefteinslagen vorgesehen. Obwohl auch damit nicht viel anzufangen ist, muß doch darauf gesehen werden daß die richtige Ginftufung der Brüche vorgenommen wird. Gang anders sieht es mit dem Affordlohn, den der Tarif auch vorsieht, aus. hier muß der Unternehmer mit allen Mitteln gezwungen werden, den zu bezahlen. Bei besonders hartnäckigen Unter-nehmern ist es angebracht, die Akkordarbeit zu verweigern und Stundenlohn zu verlangen. Dort, wo dies möglich sein sollte, wird sich der Unternehmer bald um guten Stein kümmern. In erster Beziehung sind es die Belegschaften selbst, die den Kampf führen müffen.

Sang besonders die Betriebsräte follten fich mehr wie bisher um biefe Dinge tummern.

Ausgeschlossen ist es, daß die Berbandsvertreter etwas er-reichen, wenn die Belegschaft nicht selbst handelnd dabei ist. Sier und ba wird es portommen, daß Unternehmer, wo energisch gegen diefes Migftande vorgegangen mird, den Betrieb ichließen. ja Betriebe geben, bie fo ausgebeutet find, daß fie bei mag es richtiger Bezahlung des Affordlohnes nicht bestehen könnten. Falich ist es jedoch, diese Brüche auf Kosten der Arbeiter weiterbestehen du lassen. Auch ist es nicht richtig, wie vielfach angenommen wird, daß badurch die Arbeitslosigkeit größer wird. Diese hat mit der Bahl ber Betriebe gar nichts ju tun. Maßgebend hierfür ift, wie viel Steine der Staat und die Gemeinden bestellen und faufen. Muf die anderen Grunde ber Arbeitslofigfeit fei hier nicht eingegangen. Gelingt es nicht, ben Tarif in allen feinen Beftim= mungen zur Anwendung zu bringen, so werden iroh Erhöhung des Tarises die Löhne weiter sinken. Die Steinarbeiter werden dann bald zu den am schlechtesten bestahlten Arbeitern gehören.

Bom Rollegen Biefote, Steinseher in Berichtigung. Bom Kollegen Bieschke, Steinseher in Duffeldorf, erhalten mir zu dem Artikel in Rr. 41 "Niedriger hängen" eine längere berichtigende Zuschrift, aus der mir für Die personliche Seite folgendes entnehmen: Der Artikel ist ver-leumderisch und und unwahr und soll mich vor ber Gesamtmitgliedschaft in Mißkredit bringen, denn es ist nicht richtig, daß ich eine "kunterbunte" und "aufgeregte Geschichte" über die Deles giertenwahl zum Berbandstag in bezug auf Anoppsköln und Kochschlichtig ist, daß ich de Düsselborf in der "Freiheit" verbreitet habe.

Richtig ist, daß ich den betreffenden Artikel "reforsmistische Schurkerei" in der "Freiheit" nicht geschrieben habe. Richtig ist, daß das Material über die Wahl aus der Sektion der Steinarbeiter aekommen ist und ich den Auftraa ers

Seftion ber Steinarbeiter getommen ift und ich ben Auftrag er hielt, auf dem Berbandstag gegen das Mandat Koch = Diffelborf Stellung zu nehmen. Un mahr ist, daß ich knapp 2½ Jahre organisiert und nicht im Bilbe wäre über die Personen, die zum Zentralvorstand gehören. Richtig ist, daß ich seit dem 10. Mai 1925 Mitglied im Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands din und vor dieser Zeit eine Möglichkeit zur Organisierung für mich schlecht vorhanden war, weil nach meiner Rückehr aus der Kriegs= gefangenschaft die 1914 unterbrochene Lehrzeit von 1920—1921 beendet werben mußte und nach dieser Zeit längere berufliche Erswerbslosigkeit für mich einsetzte. Eine Verbandsschädigung kann mir nicht nachgewiesen werben, sondern das Gegenteil davon.

Anmerk ber Reb.: Soweit der Schmutzartikel in der Düsseldorfer KPD-"Freiheit" mit der Person Bieschte in Bersbindung gerkant wurde, mag das obere als formale Richtigs stellung gelten. Ob aber damit die innere Ueberzeugung ber unseren Lesern und den gewesenen Berbandstagsteilnehmern her-Ob aber damit porgerufen wird, daß Biefchte dem betreffenden Artifel wirflich gang fernstelft, ist eine Sache für sich und tann hier nicht, weil bie Beweise fehlen, weiter behandelt werden. Allgemein aber ift befannt, daß mancher freigesprochen wird wegen mangelnder Besweise; keinesfalls wird aber damit in jedem Fall die "Unschuld des Freigesprochenen belegt! So ungefähr scheint uns die Ansgelegenheit auch hier zu liegen. Der Redaktion des "Steinarbeiter" wäre es tatsächlich lieber gewesen, wenn Biesche in seiner Zuschrift und die Redaktion rocht deutlich und präsike auch dem Anschlich und deutlich an die Redaktion recht deuklich und präzise von dem Inhalt des ihm unterstellten Artikels in der "Freiheit" abgerückt wäre. Dannhätte er damit zum Ausdruck gebracht, jede Verbandsschädigung zu bekämpfen, auch wenn eine solche Schädigung in seinem Düssels borfer Leib= und Magenblatt erfolgt. Darum fteht es dem Rollegen Bieschle eigentlich auch schlecht an, sich bei jeder passenden Gelegenheit auf seine Berbandsförderung zu berufen; während durch solche, von ihm nicht widersprochene Artikel in der KPD= Presse alles Fördernde für den Berband absichtlich zertöppert wird. Man vergegenwärtige sich nur noch einmal den in Rr. 41 ge-brachten Abdruck des infamen Artikels der "Freiheit", dessen Shlußabsat lautete:

Alle Winkelzüge und Schiebungen haben also nichts gefruch tet. Wenn trosbem die Reformisten auf dem Verbandstag mit dem Zentralvorstand gegen die Mitglieder gesen konnten, dann nur deshalb, weil die Steinarbeiter in ihrer Gesamtheit die Schukereien noch nicht durchschauen, die von der resormistischen Führerclique verbrochen werden.

Solange unsere Berbandsmitglieder in Duffelborf, die gur RPD gehören, nicht von berartigen verbandsschädigendem Geschreibsel deutsich abrücken, müssen sie sich schon gefallen lassen, ob sie nun Bieschle oder sonstwie heißen, daß die Veranlasser solcher Schädigungen mit Recht in ihrem Kreise vermutet werden. Daran sollte es an den Kragen gehen. Soweit der Bericht, wozu wir be- tönnen Berichtigungen und Zuschriften nichts ändern. Auf den merken, daß es durchaus zu verstehen ist, wenn es den Kollegen bei anderen Inhalt der "Berichtigung", der die Organisations-

zugehörigkeit richtigstellt, gehen wir nicht ein. Das ist eigene An-gelegenheit des Kollegen Bieschste und eine solche zum Nachdenken ber Steinarbeiterlefer.

Bon ber "Gewerticaftsopposition". Auf der 1. Geite des heutigen "Steinarbeiter" steht eine Befanntmachung des Berbandsvorstandes, die der evtl. Teilnahme an dem Kongreß oder der Reichskonferenz am 30. November gilt. Auf diese Vorstandsaus= lassung weisen wir nochmals mit allem Nachdrud hin.

Ingwischen hat am 13. Oftober, wie wir der RBD-Breffe entnehmen, in Essen eine Konferenz ber "Industriegruppe Bau" stattgefunden, an ber außer einigen Bauarbeitern, Malern, 3immerern, einigen Ausgeschlossenen und Unorganisierten auch vier Steinarbeiter teilgenommen haben. Auf die Teilnahme an die-sen Bezirkstonferenzen der "Opposition" trifft dasselbe zu, was der Verbandsvorstand im Hindlick auf die Reichskonferenz befanntgibt. Im übrigen verlohnt es fich nicht, auf die Rraftmeierei und Schimpftanonaden als Konferenzarbeit einzugehen. Es find die alten Tiraden mit "neuen" Parolen. So wird in letzter Zeit Propaganda gemacht für "In jedem Betrieb eine Betriebskaffe"; in dem Beschluß heißt es u. a.:

"Die Betriebstaffe bient dem Bertrauensleuteförper gur Finanzierung aller notwendigen Arbeiten, zur Dedung ber Kosten für die Entsendung ber Delegierten zu Konferenzen und Kongressen, dient zur Führung von betrieblichen oder allgemeis nen Kampagnen, die im Interesse der Arbeiterschaft des betr. Betriebes liegen.

Die Betriebstaffe ift eine michtige politische Angelegenheit. Jeder Rauf der Kampffondmarke zur Förderung der revolutio. naren Betriebsrate- und Bertrauensleutebewegung ift ein Beweis dafür, daß die Arbeiter mit der Linie der Opposition, die biese in der Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit einschlägt, einverstanden sind.

Die Betriebstaffen bilben ein entscheidendes Fundament und die finanzielle Grundlage, um den Ginflug der verräteris ichen Gewerkschaftsbürokratie ju brechen und die Massen in den Betrieben in der Betriebseinheitsfront, in der revolutionaren beffere Lebensbedingungen und für die foziale Revolution zu pammein." Betriebsräte und Bertrauensleutebewegung jum Rampfe für

Wenn diese "Betriebstasse" auch zunächst nur für den Bezirk "Mittelrhein" beschlossen ist, wird die Nachahmung dieses Be-chlusses doch sicher angestrebt und mit dem üblichen Terror versucht werden, dem Beichluß Wirklichkeit zu geben. Dem gegenüber tann nur empfohlen werben: Taichen gu!



Das Boltshochichulheim Dreihigader eröffnet am 1. März 1930 einen Frauenkursus, der bis jum 30. Juni läuft. Anmel-dungen sind unter Einreichung eines kurzen Lebenslauses an die Heinleitung Dreifigader bei Meiningen zu richten. Das Schulgeld für den Viermonatskursus beträgt, wenn nicht staatliche oder städtische Beihilsen gezachlt werden, für Thüringerinnen 35, für Richtthüringerinnen 40 Tagelöhne. Im Minimum aber 150 Mark, einschließlich für Kost, Wohnung, heizung und Licht. — Die Reisekosten sind zur Hälfte ermäßigt. — Prospekte durch die Heimleitung erhältlich.

Die Zunahme der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung ist in der ersten Ottoberhälfte von 749 000 auf 784 000, d. h. um rund 35 000 oder 4,7 v. H. gestiegen. Die Zunahme beschränkt sich ausschliehlich auf die Männer. In der Arisenunterstützung betrug die Innahme der Unterstützungsempfänger 3000 und stieg auf 165 000. Die Arbeitsslosseit setzt ihre Verschlechterung fort.

300 Arbeiter beden ben gangen beutichen Turenbedarf. bem Berbandstag des Solzarbeiterverbandes hielt der Berbands= porsigende Tarnow eine interessante Rede über Tatfachen und Brobleme der Rationalisierung. Sie wird in der Holzarbeiter= Zeitung Rr. 41 veröffentlicht. Die Rationalisierungs= erfolge in der Solzindustrie wurden dort auf Grund eigener Erhebungen ausführlich behandelt. Ganz gewaltige Leiftungssteigerungen sind in den legten Jahren in der Holzindus ftrie erzielt worden. In der Möbelfabrikation 3. B. wurden Leistungssteigerungen innerhalb weniger Jahre von weit über 100 Prozent erzielt. Damit geht ein Sinken der Jahl der Fachsarbeiter einher. Bon 1913 bis 1929 senkte sich der Prozentsatz der Facharbeiter in einer Möbelsabrik in Berlin von 83 auf 37, in einer Schlafzimmersabrik in Eilenburg von 81 auf 35, in einer Aleinmöbelfabrit in Finsterwalde von 61 auf 13 uim. Also eine sehr fühlbare Strukturmandlung in ber Holzindustric. Die Steigerung der motorisierten Betriebe springt in die Augen. Sie bedeutet ben Zuwachs der Arbeitskraft von 2 Millionen Holzarbeitern in Form von Maschinen. Trogdem ist die Jahl der Beschäftigten in der Holzindustrie von 1895 bis 1925 um 60 Prozent gestiegen. Interessant war folgende Feststellung: In einer modern eingerichteten Samburger Turenfabrit ftellten 30 Mrbeiter, worunter sich 7 Facharbeiter befanden, in einem Tage 500 Türen her. Auf eine Wohnung 6 Türen berechnet und bei ber Annahme, daß wie bisher jährlich etwa 200 000 Wohnungen gebaut werden, ergibt sich ein Bedarf von 1 200 000 Türen. Nach gedalt wetden, ergibt sich ein Bedarf von 1200000 Luten. Mach der obigen Leistung würden 300 Arbeiter pro Tag 5000 und im Jahr 1½ Millionen Türen, d. h. den Türenbedarf zur den ganzen deutschen Wohnungsbau decken können. Das sind Aussichten und Wöglichkeiten einer technischen Entwicklung, die man kaum für möglich hielt und die damit vielleicht auch ihr Ende noch nicht er-reicht hat. Vielleicht kommen wir zu einem Zustand, den Tarnow burch ein Zitat bes Betriebswiffenschafters Schmalenbach folgenbermaßen kennzeichnete: "Das Ziel ist die menschenlose Fabrik. Das Ibeal der weiteren technischen Entwicklung ist, den Zustand zu erreichen, wo bloß noch jemand an einem Schalterknopf steht und drückt, und sonst muß der ganze Betrieb automatisch laufen." Wenn es auch noch etwas dauert, ehe wir zu diesem Zustand geslangen, so nähern wir uns ihm doch sehr merklich. Und immer brennender wird die Frage, was wird aus den Menschen, die aus bem Produttionsbetrieb ausgeschaltet werden. Damit wird sich die Menschheit und namentlich die verantwortlichen Stellen in den nächsten Jahren sehr eingehend zu befassen haben. Die Arbeitersbewegung wird ihr Teil zur Lösung dieses Problems beitragen müssen. Es geht um Sein oder Richtsein!

Die Finanzlage der Reichsanstalt für Arbeitslosenfürsorge. Der Berwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat zu dem Kostenproblem der Winterarbeitslofigfeit Stellung genommen. Rach einem Bericht bes Brafiarbeitslofigkeit Siellung genommen. Nach einem Bericht des Präsibenten, Dr. Sprup, werden sich Einnahmen und Ausgaben etwa bis Ansang November die Waage halten. Einschließlich des gesammelten Notstocks von 28 Millionen Mark braucht die Reichsankalt wahrscheinlich dis Mitte Dezember keine Zuschüsse. Das Beistragsaufkommen hat sich günstiger entwickelt als angenommen wurde. Die Reichsanstalt kann rund 850 000 Hauptunterstützungssempfänger im Jahresdurchschnitt aus eigenen Einnahmen tragen. Das Institut rechnet mit der Möglichseit, daß eine Ziffer vom mindestens 1,65 wahrscheinlich aber 1,8 Millionen unterstützungsserechtigte Arheitslaße im Durchschnitt der Millionen unterstützungsserecht berechtigte Arbeitslose im Durchschnitt ber Wintermonate vorhanden sein werden. Man nimmt an, daß ein Zuschuß aus der Reichs-kasse in Höhe von 200 bis. 250 Millionen Mark für die Wintermonate notwendig sein wird. Wie dieser Bericht zeigt, ist die Lage der Reichsanstalt nicht so ungünstig wie dies allgemein hingestellt wurde. Es ist durchaus die Wöglichkeit vorhanden, daß nach Ablauf des Winters die Arbeitslosenversicherung finanziell selbständig fein mird

Wieder mal 265 Mart verichentt! Bor der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Effen treffen sich zwei Kollegen aus dem Baus gewerbe. Der eine hat dort gerade eine Klage wegen Minderentlohnung eingereicht, da er monatelang unter Tarif entlohnt wurde. Sein Kollege erkundigt sich nach dem Berbandsbuch. Resultat: Seit Jahren unorganisiert! Da gab er ihm gleich den Resultat: Seit Jahren unorganisiert! Da gab er ihm gleich den Rat, die Klage zurüczuziehen, da er sonst noch die Kosten dazu bezahlen müsse. Der Unorganisierte hatte zunächt die Klage erst 4 Wochen nach seiner Entlassung eingereicht, während der Tarisevertrag verlangt, daß binnen 21 Tagen nach Eintritt der Streitigsteiten die Schlichtungskommission des Baugewerbes als "Gütesinstanz angerusen werden muß. Erster Grund: Fristversäumnis! Ferner war die neue Lohnordnung seit dem April dieses Jahres nur zwischen den Kertragsparteien bindend, da die Allgemeinsverbindlichkeit erst am 14. September ausgesprochen wurde. Zweiter Grund: Unorganisserte haben feinen Andnruch auf die tarislissen Grund: Unorganisierte haben keinen Anspruch auf die tariflichen Löhne!

Dieje turgen Darlegungen überzeugten und brachten ben Säumigen zu der Erfenntnis, daß es ohne Aufflärung durch den Berband doch nicht geht. Er ließ sich sofort einen Aufnahmeschein geben und trat wieder dem Berband bei. Soffentlich lernen aus diesem Borgang noch recht viele Kollegen.

Gegen den Drachen Wirtschaftsdemokratie. Anlählich der Düsseldorfer Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie brachte die Deutsche Bergwerkszeitung eine Sondernummer "Das Problem der Wirtschaftsdemokratie" heraus. In 31 Aufsähen kamen die aus den Reichen der Wissenschaft und der Industrie kammenden Versassers auf Ablehnung der von den Gewerkschen aufgestellten Forderungen. Das Problem Wirtschaftsdemokratie wurde also gewissernahen auf dem Seziertisch der Wissenschaft zerlegt und endgültig erledigt. Später ist diese Arbeit in Broschienform erschienen. Der Verlag der DBZ teilt jest mit, daß von dieser Schrift in 5 Wochen 10 000 Exemplare abgeseht werden konnten. In dem Werbeprospekt heist es u. a.: "Wirtschaftsverbände, Firmen, Gewerkschaften, Universitäten, Vereine, Schulen, Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens haben ihr Interesse für unsere Broschüre durch Einzels und Massenbestellung Hereste für unsere Broschüre durch Einzels und Massenbestellung bewiesen." Man hat also dieser Schrift zur Massenverbreitung verholfen. Wir könnten uns eigentlich freuen, daß die Untersnehmer durch ihre Bekämpfung dieses Problems die Idee an sich in Erinnerung halten. Und schließlich kann es mit der Wirtschaftssemafretig nicht in schlecht heitellt sein wenn sie von den Konnerung demokratie nicht so schlecht bestellt sein, wenn sie von dem Gegnern so bekämpst wird. Die Anstrengungen beweisen, wie stichhaltige Programme der Gewerkschaften wirken. Mit desto größerer Konsequenz müssen wir daran festhalten.

Die Kapitalverichiebung nach dem Auslande. Es lätt fich nicht verleugnen, daß die Rapitalarmut der deutschen Wirtichaft auch dadurch gefordert wurde, daß deutsche Kapitalisten ihr Kapital nach dem Ausland verschoben haben. Sehr offen wird dies in der "Bergwerts-Zeitung" vom 13. Oktober im Börsenwochenbericht auszesprochen: "Der deutsche Kapitalist schaft seine Effekten oder seine baren Mitkel nach dem Auslande. Große Industriegesellschaften schieben sich in ihrer Weise nach dem Auslande. Das deutsche Kapitalseld wird auf diese Weise immer mehr ausgestrochet, aber der ausländischen Kapitalseld verschaften Kapitalseld von Genitalslucht billigt. Man fann dem deutschen Kapitaliften feine Kapitalflucht noch gar nicht übelnehmen. Er sagt uns ganz ehrlich: Nur was ich im Auslande habe, habe ich wirklich. Alles übrige ist unsicherer Besig, ist dem Zugriff des Steuersistus ausgeseht." Sier wird die beutsche Kapitalflucht nicht nur offen ausgesprochen, sondern es wird dazu geradezu ermuntert. Wieder ein Beweis, daß die hart-nädigsten Feinde der deutschen Boltswirtschaft in den Redattionen berartiger Blatter figen.

#### BEKANNTMACHUNGENDES VERBANDS-VORSTANDES

Die neuen Statuten wurden im Laufe biefer Moche an bie Bahlstellenkaffierer versandt. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein

Berlorene Mitgliedsausweise. In Kirchberg i. Sa. das Berbandsbuch Nr. 19835 für Baul Ruber, Pflastersteinmacher. In Kaiserslautern das Verbandsbuch Nr. 40 163 für Otto Schmitt, Steinmeg.



#### Berjammlungen:

In Darfehmen am 16. November, 161/2 Uhr, bei Bernotat, Gud= malleritrage.

In Münden findet die nächfte Berfammlung nicht am 9., fon= bern am 16. November, 19,00 Uhr, im Gewertichaftshaus ftatt

Bielefeld. Der "Marmormonteur" Ernft Dufenberg aus Effen, der angeblich sein Berbandsbuch verloren hat, was den Tatsachen nicht entspricht, treibt sich mit diesen Angaben im 5. Gau herum. Borsicht in den Zahlstellen!

Braunschweig. Die Sprechstunden des Kassierers sind nur vom Montag bis Donnerstag von 16,30—18,30 Uhr. An den anderen ist der Kassierer außerhalb der Wohnung mit Kassieren

Darfehmen hat der Unterfasfierer, Roll. August Bra in Kuntichiden 14 Beitragsmarten, à 60 Bfg., verloren. Der ehr= liche Finder wird gebeten, fich beim Kollegen Ed. Gruber, Schulftrage 51, gu melden.

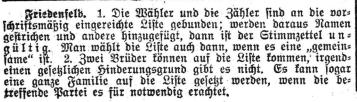
Raumünzach. Der Kassierer ber Zahlstelle, Joh. Meier, Schwarzenbach, Bost Forbach, Murgtal/Baben, ersucht um Ueberssendung der Abresse des Kollegen Joseph Kurz, Pflastersteinsmacher aus Niederbapern. Grund: Berpflichtungen in der Zahls ftelle, Interimstarte in Unordnung lagert in Raumungach.

## A D R E S S E N - Ä N D E R U N G E N

1. Gau NW: Grevesmühlen. Raff.: Wilhelm Schefe, Tannenbergstrage 3.

2. Cau: Senftenberg. Kasi.: August Sndow, Großenhainer Straße 26, I. I. — Schönberg. Kass. Brund Woidt, Görliger Straße 8. Großenhainer





### Aufgepaßt!

Rollegen, so ichaut der "gewerkschaftliche" Ausweis in Form ber bei uns üblichen Interimsfarten auf der Borderfeite aus, mit dem der Schwindler — angeblich "Kollege", vor dem bereits in Rummer 44 des "Steinarbeiter" und durch ein Rundschreiben gewarnt murde - Ortstaffierer unferes Berbandes in unglaublicher Beije beim Bezug von Berbands-Unterftützungen neppt.

Lauf. Nr. 224.

H. R. Nr. 40.

VEREINIGTE VERBANDE DER MODERNEN GEWERKSCHAFTS-INTERNATIONALE

> IN DER SCHWEIZER BUNDES STADT ZURICH, LOOFSTRASSE 2

TEL. 22-26./V.

H. Nr. 9986. REISE-AUSWEIS NAME Jaudera Elad GEBOREN 29.7.1900. BEIGETRETEN 1. 11. 1916. BEITRAGSZAHL 600 BEITRAGSKLASSE II. 2'50 Fr. + 50% ABGEMELDET AM 5. 9. 1929. 59 BEITRAG BEZAHLT 1. 9.1929. 1.9.28. SEKTION Stein. u. Steinbrukarbeiter u a B

30/x. 29.80.1029



SEKRETÁR

Unser Internationaler Gefretär, Rollege R. Rolb in Bu = dem die Karte zur Begutachtung unterbreitet wurde, schreibt der Hauptkasse darüber folgendes:

"Die Rarte von Banbera Blab ift Falicung. Gine Organisation "Bereinigte Berbande ber Modernen Gewert-Organisation "Bereinigte Berbunde Det Schweiz nie geschafts-Internationale" hat es hier in der Schweiz nie gegeben, ebensowenig gab es eine "Zahlstelle Zürich". Die Schweizer Bundesstadt ist Bern und nicht Zürich. Eine "Loofsstraße" war nie in Zürich. Der Name "Portal" wird niergends gebraucht und wo er gebraucht wird, hat er anderen Sinn. Nür der Steinhauer, Baumeister und Architekt braucht dieses Wort, allgemein heißt es hier Bureau. Die Telephons angabe ift ebenfalls gefälicht. Ginen "Stein= und Steinbruch= Meine Unterschrift ift ebenfalls gefälscht. Wenn man auf ber Katte genau nachschaut, so ergibt sich, daß alle Schrift vom gleichen Schreiber stammt. Der Mann ift ein Betrüger!"

Also Borficht und ben Schwindler der Polizei übergeben. Wahricheinlich besitt er außer der abgenommenen noch mehrere solcher Karten wie oben, um den Schwindel fortseten zu fönnen.

Die Unterstützung darf nur an Berbandsmit= glieder gegahlt werden, die ihr in Ordnung befindliches Mitgliedsbuch vorlegen und bes jugsberechtigt find. Auf Interimstarten ober fon= ftige Ausweise barf in feinem Falle Unterftugung gezahlt mer: ben, fonbern nur auf bas Mitgliedsbuch.

Bei ausländischen Mitgliedsausweisen ift besonders darauf zu achten, daß das Mitgliedsbuch den Stempel des internationalen Setretariats der Steinarbeiter trägt, wie in unseren Mitgliedsbüchern auf ber erften Geite gu feben ift. Alle Rollegen mit Buchern ohne Diefes Beiden haben feinen Unfpruch auf Unterftugung in unferem Berbande und find abzuweisen.

Wer trottom auf Bücher ohne dieses Zeichen ober auf sonitige fadenscheinige Ausweise Unterstützung gahlt, tut dies auf eigene Rechnung und Gefahr.

Arbeitslosenunterstützung auf der Reise darf gemäß § 5 Abs. 26 nur in nachstehend aufgeführten Zahlstellen ausbezahlt

1. Gau NO: Allenstein, Arnswalde, Belgrad, Berlin, Bran-benburg, Danzig, Sberswalde, Elbing, Franksutt a. D., Inster-burg, Königsberg i. Br., Landsberg a. d. W., Ludenwalde, Schneides

1. Gau NW: Bremen, Flensburg, Greifswald, Hamburg, Kiel, Lübed, Lüneburg, Oldenburg i. D., Osnabrück, Rostock, Schwerin, Stade, Waren.

2. Gau: Breslau I, Bunzlau, Cottbus, Gleiwit, Glogau, Görlitz I, Sirschberg, Strehlen, Striegau, Waldenburg, Wünschels burg, Züllichau.

3. Gau: Chemnits, Demits, Dresden, Grimma, Leipzig I, Plauen, Riefa, Zittau, Zwidau.

4. Gau: Bernburg, Braunschweig, Cassel, Celle, Dessau, Einbed, Sisennach, Ersurt, Gera, Halberstadt, Halle, Hameln, Hannover, Hildesheim, Jena, Magdeburg, Mühlhausen, Naumburg, Nordhausen, Saalseld, Stendal, Weimar, Wernigerode.

5. Gau: Machen, Bielefeld, Bonn, Cobleng, Dortmund, Duffeldorf, Elberfeld, Gummersbach, Samm, Köln, Magen, Minden, Münfter, Trier.

6. Gau: Freiburg i. Br., Hemsbach, Kaiserslautern, Kappelsrodeck, Karlsruhe, Mannheim, Maulbronn, Rammelsbach, Kaus münzach, Stuttgart.

7. Gau: Aibling, Bayreuth, Blauberg, Buchlberg, Flog, Sof, Metten, München, Regensburg, Bunfiedel.

8. Gau: Augsburg, Bamberg, Crailsbeim, Miltenberg, Nürnsberg I, Treuchtlingen, Um, Würzburg, Zeil. 9. Gau: Darmftadt, Frantfurt a. M., Fulda, Kreugnach,

Weglar, Zinshain. Die vorstehenden Orte sind bem bereits gum Berjandt gekommenen neuen Statut als Anhang eingefügt.

ANZEIGEN

#### Achtung! Steinsetzer und Berufsgenossen im Taritbezirk Groß-Bertin und Brandenburg

Durch Rundschreiben sind die Arbeitgeber benachrichtigt, daß die Wohlfahrtsbücher für dieses Jahr zum 6. November ordnungsgemäß abzuschließen und bei der Lohnzahlung am 8. November den Arbeitnehmern auszuhändigen sind.

Jeder Kollege hat darauf zu achten, daß die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden genau eingetragen und dement-sprechende Marken geklebt sind.

Des weiteren ist darauf zu achten, daß Name, Geburtsdatum, Beruf und Adresse auf der Titelseite deutlich vermerkt sind. Etwaige Unrichtigkeiten sind sofort der Firma mitzuteilen, evtl. muß die Ortsverwaltung benachrichtigt werden.

Bis zum 16. November nehmen die Vertrauensleute die Bücher entgegen und liefern dieselben bis spätestens 19. November im Ortsbüro ab.

Nichtmitglieder unserer Organisation haben ihre Wohlfahrtsbücher in der Zeit vom 9. bis 19. November in dem Ortsbüro, Engeluier 25, Zimmer 46, abzuliefern.

Wohlfahrtsbücher, die bis zum 19. November d. J. nicht abgeliefert sind, werden unter keinen Umständen verrechnet. Jeder Kollege hat sich über das abgegebene Wohlfahrtsbuch eine Quittung geben zu lassen.

Ohne Quittung erfolgt später keine Auszahlung. Die Auszahlungstermine werden später an derselben Stelle

bekanntgegeben. Der Obmann der Schlichtungskommission.

#### Zahistelle Köpenick

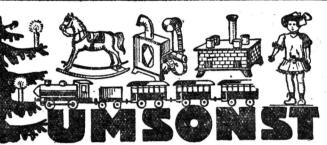
Unsere nächste Versammlung findet Sonnabend, 16. November, 17,30 Uhr, bei Waldow, Köpenick, statt. In dieser Versammlung sind alle Wohlfahrtskarten abzugeben, gleichzeitig werden an die Kollegen neue Karten aus-I. A.: Krahl.

#### Geübte Maschinen - Poliseure

für dauernde Beschäftigung zu hohen Akkordsätzen gesucht Heilmann & à Brassard Marmorwerk Osnabrück

#### **1 Schrifthauer**

zum sofortigen Antritt gesucht C. R. Risch & Co. Landsberg Warthe



und portofrei versende an jedermann (nicht an Kinder) meinen großen Hauptkatalog über Christbaumschmuck. Kinder-Spielwaren sowie tausende andere Artikel. Schreiben Sie sefert eine Postkarte an EmilJansen Versandhaus Solingen-Wald Nr.67



## 'ilasterhämme

Rammen, Brechstangen und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb

Otto Teske, Berlin N 31

<del>ŏ</del>oogoogoogooge

# \*GESTORBEN

(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden intolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)

In Tiefenstein am 5. Oktober der Granitsteinmetz Joh. Windner, 32 Jahre alt, 2 Jahre krank, Lungentuberkulose.

In Eilenburg am 14. Oktober der Steinsetzer Paul Riegel, 20 Jahre alt, Freitod.

In Magdeburg am 17. Oktober der Sandsteinmetz Wilh. Camin, 60 Jahre alt, 19 Wochen Berufskrankheit. In Waldenburg am 18. Oktober der Rammer Max Nier-

ling, 31 Jahre alt, Freitod. In Bautzen am 20. Oktober der Hilfsarbeiter Richard Rjeschni, 30 Jahre alt, 16 Wochen lungenkrank.

In Danzig am 20. Oktober der Sandsteinmetz Paul Reiß, 52 Jahre alt, 2 Jahre und 21/2 Monate Berufskrankheit.

In Kamenz am 22. Oktober der Schmied Hans Rennert,

52 Jahre alt, 10 Tage krank, Lungenentzündung. In Chemnitz am 23. Oktober der Steinmetz Moritz Schie-

fer, 63 Jahre alt, 33 Wochen krank, Nierenleiden. In Raumünzach am 24. Oktober der Pflastersteinmacher Mich. Zimmermann, 62 Jahre alt, 7 Wochen krank,

Magenkrebs. In Berlin am 24. Oktober der Steinsetzer Herm. Schmidt,

46 Jahre alt, 5 Wochen krank, Leberkrebs. In Naasdorf am 24. Oktober der Pflastersteinmacher Herm.

Schroll, 30 Jahre alt, 52 Wochen Zuckerkrankheit. In Löbejun am 25. Oktober der Schießmeister Paul Haring,

35 Jahre alt, 4 Wochen krank infolge Unfalls.

In Halle am 27. Oktober der Steinsetzer Otto Zachmann. 61 Jahre alt, einen Tag, Magengeschwür-Durchbruch. In Leipzig am 27. Oktober der Steinsetz-Hilfsarbeiter Aug.

Bobach, 73 Jahre alt, Altersschwäche. In Kirchenlamitz am 28. Oktober der Brecher Fritz Bergmann, 64 Jahre alt, 6 Wochen Lungenentzündung.

EHRE IHREM ANDENKEN

Berantwortliche Schriftleitung: Sermann Siebold; Berlag Ernft Bindler, beide in Leipzig.

Drud: Leipziger Buchdruderei Aftiengesellichaft, Leipzig.

# Der Steinarbeiter

## "Guter Glaube" bei Vertragserfüllung

I. Beharrliche Arbeitsverweigerung. (§ 123 Biffer 3 Gewerbeordnung.)

In einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts RUG 211/28 ("Arbeitsrechts-Praxis", 1929, Seite 33) wird gesagt: Haben die Arbeiter ihr Verhalten nach einem Rechtsstandpunkt eingerichtet, von dem sie wußten oder bei Anwendung der im Versehr erforderzlichen Sorgfalt wissen mußten, daß ihm ein entgegengesetzer Standpunkt gegenilberstand, so mußten sie damit rechnen, daß auch der entgegengesetze Rechtsstandpunkt richtig sein könne. Rechneten sie vielkeiten sie lich niestwart auf die einstellichen Ausgaben nicht damit, verließen sie sich vielmehr auf die einseitige Auskunft ihrer Organisationen und auf ihre vielleicht nur mangelhafte Einstind in das Schrifttum und die Rechtsprechung, und wählten sie von den ihnen bekannten beiden Rechtsanschauungen die ihnen günktigere, so handelten sie auf eigene Gefahr und müssen die Folgen auf sich nehmen, wenn sich hinterher ihr Standpunkt als unrichtig

In der vorangezogenen Entscheidung wird Bezug genommen auf RAG 187/28 ("Arbeitsrechts-Praxis", 1929, Seite 45). In dieser Entscheidung ist solgender Grundsatz aufgestellt worden: Der Arbeitgeber kann sich nicht darauf berufen, daß er auf Grund von Meugerungen von Schriftstellern oder von vielleicht migverstandenen Gerichtsurteilen, denen unter Umständen ein ganz anderer Tat-bestand zugrunde liegt, zu seiner Auffassung gekommen sei, daß ihn also kein Berschulden treffe. Wer sich auf solcher Grundlage eine Ansicht bildet und dieser entsprechend sein Berhalten einrichtet, tut dies auf seine Gefahr und muß die Folgen auf fich nehmen, wenn sein

Auf zeine befahr und muß die Folgen auf sich nehmen, wenn sein Borgehen sich hinterher als unberechtigt herausstellt.
In den Entscheidungen AUG 161/162/28 ("Arbeitsrechtss Brazis", 1929, Seite 45) sagt das höchste Gericht: Der Arbeiter habe nicht das Recht, geleistete Mehrarbeit nach eigenem Belieben gegen den Willen des Arbeitgebers abzuseiern. In einer derartigen Willensäußerung und ihrer Durchführung troß entgegenstehender Anordnung des Meisters liege eine beharrliche Arbeitsverweigerung. Die Annahme des Arbeiters, daß ihm das Recht zum Abseiern auf Grund einer Betriebsvereinbarung zustehe, ändere hieran nichts, wenn sich hinterher herausstelle, daß diese Aufsalung des Arbeiters itria sei.

urig sei. Auch für den Fall, daß die Betriebsvereinbarung bestand, hätte Auch für den Fall, daß die Betriebsvereinbarung bestand, hätte sich der Arbeiter rechtzeitig wegen des Tages des Abseiterns n.it der Betriedsleitung in Berbindung setzen müssen. Er war nicht bezechtigt, seinen Willen in der Wahl des Tages durch die späte Geletendmachung dem Betriebe aufzuzwingen. Grundsählich wird damit

tendmachung dem Betriebe aufzuzwingen. Grundsätlich wird damit die Pflicht des Arbeiters, die Arbeitsordnung der Betriebsleitung zu überlassen, anerkannt. Das eigenmächtige Hinweggehen über dieses Recht, um eine Feierschicht zu haben, wird ihm zur Schuld gerechnet. Diese Rechtsgrundsäte werden noch einmal ausdrücklich stark hervorgehoben in RAG 490/28 ("Arbeitsrechts-Prazis", 1929, S. 55). Die Entscheidung RAG 212/28 ("Arbeitsrechts-Prazis", 1929, S. 55). Die Entscheidung RAG 212/28 ("Arbeitsrechts-Prazis", 1929, Seite 48) besagt: Nicht jedes kurzzeitige unbesugte Fortgehen von der Arbeit gebe nach dem Gesetsssum Grund zur Entsassung. Aber in diesen Fällen könne der Entsassitung von deshalb gegeben sein, wenn schwerwiegende Verletzung der Dienstpssicht vorliege. Außerzehen sein der Entsassung der Dienstpssicht vorliege. Außerzehen sein der Entsassung den Dienstpssicht vorlieger Außerzehen sein der Entsassung den Anderschen, wenn beharrlicher Unsgehorsam des Arbeiters gegenüber Anordnungen des Arbeitgebers vorliege.

vorliege.
In ANG 320/28 und 326/28 ("Arbeitsrechts-Prazis", 1929, Seite 181) wird sodann der Grundsatz aufgestellt: Der Arbeiter, der sich einseinsteitig darauf verlasse, daß eine ihm aufgetragene Arbeit nicht inter den Vertrag falle, und sie deshalb absehne, handse auf eigene Gesahr und müsse die Folgen auf sich nehmen, wenn sich hinterher seine Standpunkt als unrichtig erweise.
In der Entscheidung RAG 635/28 (noch nicht zum Abdruck gestommen), besinden sich solgende Aussührungen:

Wenn die Frage der Leistungspflicht rechtlich zweifelhaft, und diese Zweifelhaftigkeit auch dem Arbeiter bekannt ist ober bei Anwendung der Verkehrssorgsalt bekannt sein muß, handelt er auf eigene Gesahr, wenn er, ohne mit der Richtigkeit des entgegengeletten Standpunktes zu rechnen, die ihm günstigste Rechtsanschauung wählt. Er muß dann die Folgen auf sich nehmen, die sich daraus ergeben, daß die von ihm gewählte Meinung sich hinters

ihm aufgetragenen Arbeit nicht verpflichtet zu sein, macht den Arbeiter noch nicht schuldlos und schließt die Berechtigung des Arbeitgebers, ihn wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung fristlos 3u entlassen, nicht aus, vorausgeset, daß die Beauftragung des Arbeiters mit einer bestimmten Arbeit zu Recht ersolgt ist.

Schließlich wird in der Entscheidung NAG 552/28 (noch nicht zum Abdruck gekommen) kategorisch erklärt, daß dem Arbeitgeber grundsätlich die Ordnung des Betriebes zufomme. Wenn der Arbeiter, nur um feinen Standpunkt in einer Rechtsfrage durchzuseten, der allgemeinen Betriebsordnung widerstrebe, so müsse er auf siche rem Rechtsboden stehen. Es gehe nicht an, daß jeder Zweifel über die Rechtmäßigkeit einer Arbeitsordnung durch Arbeitsverweigerung zum Austrag gebracht werde, statt daß andere Wege der Einigung oder rechtlichen Klärung gesucht werden.

#### II. Berftoge gegen einen Tarifvertrag. (§ 276 Bargerliches Gesethuch.)

In der Entscheidung RAG 661/28 (noch nicht zum Abdruck ge kommen) sagt das höchste Gericht: Haftung aus Fahrlässigkeit sei nicht schon deshalb abzulehnen, weil der Bertragsverpflichtete rechtsirrtümlich glaube, von der Erfüllungs (hier) Friedenspflicht be-freit zu sein; den nach feststehender Rechtsprechung sowohl des Reichsgerichts als auch des Reichsarbeitsgerichts musse derzenige, der in einer bestrittenen Frage sein Verhalten nur nach dem einen Rechtsstandpunkt einrichtet, die Folgen dieses Verhaltens auf sich nehmen, wenn sich hinterher sein Standpunkt als unrichtig erweise. Das schließe jedoch im einzelnen Falle nicht aus, daß kein schuldsaftes Berhalten anzunehmen ist. In dieser Entscheidung wird Bezug genommen auf die Entscheidung RAG 346/28 ("Arbeitsrechtssprazis", 1929, Seite 152), in der vom höchsten Gericht festgestellt wird: Die Auffassung, ein Borwurf daraus, daß die Gewerkschaft ihre sich aus dem Tarisvertrag ergebende Verpflichtung, die Arbeiter wird allen Wittellen zur Einbeltung. mit allen Mitteln zur Ginhaltung des Bertrages zu bestimmen, irrig zu ihren Gunsten erkannt hätte, erscheine unannehmbar. Es sei zwar nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannten Rechtes, daß ein Rechtsirrtum ein Verschulden im Sinne des § 276 BGB ausschließen kann. Das gelte aber nur, falls dieser Rechtsirrtum entschuldbar ist, wenn also die Gewerkschaft bei Beachtung der im Berkehr erforderlichen Sorgfalt ju der rechtsirrigen Auffassung gelangen konnte, ihre schädigende Handlung sei zulässig. Hinsichtlich der Entschuldbarkeit eines Rechtsirrtums wirden von der Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich das Reichsarbeitssgericht anschließe, im Einzelfall noch strengere Ansorderungen gestellt. Die bloße Zweiselhaftigkeit der Rechtslage derechtige die Gewerkschaften nicht zur Vornahme der schädigenden Kandlung, da sie auch mit der Möglichkeit rechnen muffen, daß ihre Auffassung

#### III. Kritit der höchstrichterlicen Rechtsprechung.

Für die Gewerkschaften, die Gewerkschaftsmitglieder, nor allem gur die Gewertschaften, die Gewertschaftsmitgiteder, not allem die Gewerkschaftsstunktionäre und die Betriebsräte, erwachsen aus dieser höchtrichterlichen Rechtsprechung eine Reihe von wichtigen Ausgaben, da sonst zahlreiche außerordentliche Schwierigkeiten und auch erhebliche Schadenersatzerpflichtungen entstehen können. An sich ergänzen sich die Rechtsmaterien, die unter 1 und 2 dargestellt sind. Die Darstellung unter 1 bezieht sich auf die Fälle, wo Arbeiter sich weigern, bestimmte vom Arbeitgeber verlangte Handlungen ausstatischen meist die Känler weiße dazu nicht zuführen, weil die Arbeiter der Meinung sind, daß sie dazu nicht verpflichtet wären. Die Darstellung zu 2 bezieht sich dagegen auf diesenigen Fälle, wo Gewerkschaften ihrerseits der Meinung sind, bestimmte Sandlungen trog bestehender Tarisverträge vornehmen zu können, soweit sie glauben, daß ihre Sandlungsweise keinen Larisdruch darstellt. In allen diesen Källen kommt es dei Arbeis

tern bezüglich der Konsequenz der fristlosen Entlasung und bei Geswerkschaften bezüglich der Konsequenz des Taxisbruches und der sich daraus ergebenden Schadenersappslicht ausschlaggebend darauf an, ob man dei Berweigerung der Handlung durch die Arbeiter oder bei Bornahme einer Handlung durch die Gewerkschaft im voraus nicht nur subjektiv, sondern auch obsektiv wissen much, daß man im Recht wir subjektiw, sondern auch objektiv wissen muß, daß man im Recht ist. Das subjektive Wissen wissen muß, daß man im guten Glauben gehandelt hat. Das objektive Wissen wirde dagegen bedeuten, daß man unter allen Umständen vorher wissen muß, ob man unbedingt im Recht ist. An sich hat jede Partei eines Vertrages den aus Vertragsverlegungen entstehenden Schaden zu tragen. Gemildert wird diese Schadenersappslicht durch den § 276 BGB. Hiernach hat jede Vertragspartei vorsählichen Vertragsbruch immer zu vertreten, fahrlässigen Vertragsbruch nur, wenn hierbei die im Verstehen, fahrlässigen Vertragsbruch nur, wenn hierbei die im Verstehen, fahrlässigen Vertragsbruch nur, wenn hierbei die im Verstehen ersorderliche Sorgfalt außer acht gesassen worden ist. Das Reichsarbeitsgericht neigt sehr staat zu der Auffalsung, daß auch der Schadenersat sür fahrlässigen Vertragsbruch nur dann entfällt, wenn dem Arbeiter oder der Gewertschaft objektiv, also unter allen Umständen bekannt gewesen ist, daß die Weigerung hzw. die Handung zu Recht ersolgt ist. Das sind natürlich Ansorderungen, die im täglichen Leben nicht ersüllt werden können. Dabei sind die Ansorderungen, die das höchste Gericht an die Arbeiter stellt, in dieser forderungen, die das höchste Gericht an die Arbeiter stellt, in dieser Beziehung noch viel weitgehender als gegenüber den Gewerkschaften. Warum das so ist, enthüllt das Reichsarbeitsgericht in der unter 1 auszugsweise wiedergegebenen Entscheidung RAG 552/28. Siernach steht dem Arbeitgeber grundsählich die Ordnung des Betriebes zu. Der Arbeitgeber grundsplich die Iroliung des Veritedes du. Der Arbeiter hat sich zu fügen, wenn er nicht objektiv weiß, daß er im Rechte ist. Allenfalls solle der Arbeiter eine Einigung oder eine rechtliche Klärung herbeiführen. Diese Ansorderungen können die Arbeiter im Regelsalle gar nicht erfüllen, um so weniger, als das höchste Gericht Bedingungen stellt, die nur der Arbeitgeber, nicht aber der Arbeiter einwandfrei im voraus beurteilen und abwägen fann. Das höchste Gericht beurteilt die Erfüllung des Arbeitsvertrages nicht nur nach dem geschriebenen Recht, sondern auch nach den Betriebsnotwendigkeiten stogiale Arbeits- und Betriebsgemeinsschaft). Siehe hierüber die Entscheidungen RAG 72/28, 81/28, 211/28, 239/28 ("Arbeitsrechts-Praxis", 1928, Seite 205, 1929, Seite 9, 33 und 58 und die dorrigen aussührlichen Anmerkungen). Durch diese Entscheidungen über die soziale Arbeits- und Betriebs gemeinschaft wird in die Erfüllung eines Arbeitsvertrages ein Unssicherheitsfaktor gebracht, dessen Wirkungen der Arbeiter im voraus niemals einwandfrei zu erkennen in der Lage ist. Diese Unsichers heit erfährt noch dadurch eine Berstärkung, daß das höchste Gericht die Grundsätze der sozialen Arbeits= und Betriebsgemeinschaft auch auf die Dauer der Arbeitszeit anwendet. Die nach den §§ 3, 4 und 6 der Arbeitszeit-Berordnung zulässige Mehrarbeit fann von dem Arbeiter erst verlangt werden, nachdem sie mit ihm besonders verseinbart ist. Diese rein öffentlich=rechtliche Bedeutung der gesets= lichen Arbeitszeitregelung erkennt auch das höchste Gericht an. Es lagt jedoch hierzu in RAG 211/28 ("Arbeitsrechts-Praxis", 1929, Seite 33) weiter: Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und von der Betriebsverbundenheit obliege es den Arbeitern, zur Försderung der Produktivität und Wirtschaftlichkeit des Betriebes beis Butragen. Sieraus konne fich eine Mehrarbeitspflicht ohne weiteres

In der Entscheidung RAG 552/28 (noch nicht dum Abdruck gestommen) wird über die Wirkung des § 3 der Arbeitszeitverordnung ausgeführt: Wenn der Arbeitgeber aus den dem Gesetzsgedanken entsprechenden Annahme eines außerordentlichen und porübergehenden Arbeitsbedarfs heraus die Leistung der Mehrarbeit verlangt habe, fo folge die Pflicht jur Befolgung ber Anordnung für langt habe, so folge die Pflicht zur Befolgung der Anderdning sur den Arbeiter aus den Zweden des Arbeitsvertrages. Eiwas anderes sei es, wenn der Arebitgeber aus Erwägungen anderer Art, etwa um die nicht mehr geltende längere Arbeitszeit durchzusesen oder die Stellung der Arbeitgeberschaft für Tarisverhandlungen zu stärfen, von seiner schufrechtlich freien Besugnis einen Gebrauch macht, der den Imeden des Gesehes nicht entspricht. In derartigen Fällen werde der Arbeitgeber den Arbeiter nicht auf sein Recht aus § 3 Ar-

beitszeit-Berordnung verweisen dürfen. Es ist natürlich jedermann klar, daß ein Arbeiter im poraus nicht abwägen kann, ob außerordentlicher oder vorübergehender Arbeitsbedarf vorliegt und ob sich daraus die Mehrarbeitspflicht ergibt. Noch weniger kann der Arbeiter jedoch beweisen, daß sein Arbeitgeber nur hartnädig barauf besteht, eine Arbeitszeitverlänge-rung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen durchzusehen. Die Recht-

#### Das Arbeitersekretariat

Ueber Urlaub im Arbeitsvertrag.

Werter Rollege!

Du haft mit Deinem letten Brief eine fehr wichtige Frage angeschnitten. Leider gibt es noch keinen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub, obwohl man icon ber Meinung fein muß, daß auch die Urlaubsfrage allgemein

gesetzlich geregelt sein müßte.
Ob der Kollege einen Anspruch auf Urslaub hat, bestimmt der Arbeitsvertrag. Urslaub kann auch im Tarisvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung vorgesehen sein. Wenn auch dort nichts bestimmt ist, besteht ke in Urlaubanspruch. Neulich kam ein Kollege zu mir ins Büro und erkundigte sich nach seinem Urlaubanspruch. Er gab zu, daß im Tarispertrage Urlaub nicht vorgesehen war, begründete seinen vermeintlichen Anspruch aber damit, daß der Arbeitgeber schon wies derholt freiwillig Urlaub gewährt habe. Dars aus, so meinte der Kollege, sei zu schließen, daß ein Recht auf Urlaub für ihn vorhaus

Ich mußte ihm fagen, daß gerade diese Frage bereits vom Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M. entschieden ist. In der Entscheidung heißt es: "Auch wiederholte freiwillige Urlaubsgewährung begründet noch keinen Anspruch auf Wiedergewährung von Urlaub."

Ein anderes Mal tam ein Kollege mit einer ühnlichen An-frage. Auch bei ihm war im Arbeitsvertrag nichts vorgesehen. Allerdings lag der Fall etwas anders; denn die anderen Arbeits= kollegen hatten alle regelmäßig Urlaub bekommen, bloß er nicht. So geht es natürlich nicht; denn es ist kein Grund einzusehen, warum dieser Kollege schlechter gestellt sein soll als die anderen. Und so hat denn auch das Arbeitsgericht entschieden, daß dieser Kollege auch Urlaub erhält. Andernfalls würde es eine Zurud: fegung gegenüber ben anberen bedeuten.

Nun liegt aber der Fall, der von Dir geschildert ist, wesent-lich günstiger; denn im Tarisvertrag ist der Urlaub vorgesehen. Nur weigert sich der Arbeitgeber, den Urlaub: anspruch anquertennen, meil er ben Betrieb erft vor vier Wochen übernommen habe. Da entsteht die Frage, ob es auf die Urlaubbemessung von Einstuß ift, wenn ber Betrieb in andere Sande übergegangen ift, 3. B. wenn der frü-here Arbeitgeber den Betrieb verkauft hat und die Belegschaft vom Käufer übernommen worden ist. Hierbei genügt es, daß nur der betreffende Kollege übernommen ist. Es kommt bloß darauf an, ob der neue Arbeitgeber der Rechtsnachfolger des alten ist. Diese Frage ist nämlich vom Reichsarbeitsgericht entschieden. Es heißt in der Entscheidung vom 8. Januar 1928: "Ein Wechsel in der Person des Arbeitgebers ist auf den Urin der Person des Arbeitgebers ist auf den Ur- gungssrist nehmen. Gefündigt war der Kollege am 2. 5. mit Wir- die Versetung zu laubanspruch ohne Einfluß, wenn Rechtsnach- tung zum 16. 5. Gut, sagte der Arbeitgeber, jest können Sie anders entschieden.

olge gegeben ist. Für die Urlaubbemessung ist daher hinlichtlich des Beschäftigungsalters auch die Beschäftigungsdauer beim Rechtsvorgänger zu berücksichtigen." Das ist eine Entscheidung von großer Bedeutung, weil hier das Sauptaugenmert nicht auf die Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber, sondern nur auf die Beschäftigung im gleichen Betrieb gerichtet ist.
Jest kommt nun die interessanteste Frage: Welchen Einsstuhe fluß hat die Ründigung auf den Urlaub?
In den allermeisten Fällen ist eine bestimmte Beschäftigungs,

In den allermeisten Fällen ist eine bestimmte Beschaftsgungsdauer, die im Tarispertrag näher bezeichnet wird, Boraussezung
für den Urlaubanspruch. Gesetz der Fall, der Kollege hat die
vorgeschriebene Beschäftigungsdauer hinter sich und damit den
Urlaubanspruch sest erworden. Jezt wird er plöglich fristlos entlassen. Was nun? Das Landesarbeitsgericht Harburg-Wilhelmsburg hat entschieden, daß dieser Kollege troz der fristlosen Entlassung seinen Anspruch auf Urlaub hat. In diesem Falle kann der Urlaub in natura zwar nicht mehr erteilt werden. Daher fann der Rollege nur die Urlaubvergütung, d. i. die Entschäligung für die Urlaubtage, fordern. Die Weiterzahlung des Loh-nes für die Ferientage ist keine Schenkung und keine Belohnung für Wohlverhalten, die etwa versagt werden könnte, weil der betreffende Kollege einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung gegeben hat. Sondern sie ist ein vertraglicher Anspruch, der im Alagewege geltend zu machen ist. So hat das Reichsarbeitsgericht erst vor einigen Monaten entschieden. Uebrigens wurde dieser Rechtsstreit noch etwas schwieriger dadurch, daß dem Kollegen eine Entschädigung gemäß § 87 bes Betriebsrätegesehes zugebilligt worden war. Außerdem hatte ber Kollege seinen Urlaubanspruch geltend gemacht. Run fagte ber Arbeitgeber, eine Bezahlung bes Urlaubs fame nicht in Frage, weil diefer durch Bahlung ber Ent= schädigung abgegolten sei. Und nun entstand die schwierige Frage, ob mit der Entschädigung nach § 87 des Betriebsrätegesetzes sämtliche übrigen Ansprüche, also auch der Urlaubanspruch des Rollegen erledigt seien. Hier liegt eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes vor, in welcher es heißt: "Etwaige Urlaubansprüche eines entlassenen Arbeiters werden durch Zubilligung und Zahlung einer nach § 87 des Betriebsrätegesetztes nicht abgegolten." Das Urteil ist vom 6. Juli 1929. — Der Arbeitnehmer hat auch dann Ansprüch auf Beschlung des Urlaubs wenn er den Ursum mähe Unipruch auf Bezahlung bes Urlaubs, wenn er ben Urlaub mahrend der Dauer des Arbeitsverhaltniffes nicht mehr erhalt und wenn der Arbeitgeber ihm gefündigt hat.

Du wirst sicher noch eine Frage stellen: Wer bestimmt ben Zeitpunkt des Urlaubs? Arbeitgeber oder Arbeitnehmer? Wenn nichts weiter ausgemacht ist, bestimmt der Arbeitgeber den Urslaub. Das kann nun nicht in der Weise geschehen, daß der Arbeits geber ganz willfürlich vorgeht, sondern der Arbeitzeber hat hierzein Wünsche des Arbeitnehmers nach Wöglichkeit zu berücksichtigen, soweit es den Internehmens nicht widerspricht. Neulich kam der folgende Fall zur Entscheidung: ein Kollege, der Anspruch auf Urlaub erworben hatte, wurde mit vierzehntägiger Frist gekündigt, und der Arbeitgeber sagte gleichzeitig, der Kollege solle seine 8 Tage Urlaub noch in der Kündizungstrift nehmen Gefündigt war der Kollege an 2.5 wit Wirzelnungstrift nehmen Gefündigt war der Kollege an 2.5 wit Wirzelnungstrift nehmen Gefündigt war der Kollege an 2.5 wit Wirzelnungstrift nehmen Gefündigt war der Kollege an 2.5 wit Wirzelnungstrift nehmen Gefündigt war der Kollege an 2.5 wit Wirzelnungstrift nehmen Gefündigt war der Kollege an 2.5 wit Wirzelnungstrift nehmen Gefündigt war der Kollege an 2.5 wit Wirzelnungstrift nehmen Gefündigt war der Kollege an 2.5 wit Wirzelnungstrift nehmen Gefündigt war der Kollege an 2.5 wit Wirzelnungstrift nehmen Gefündigt war der Kollege an 2.5 wit Wirzelnungstrift nehmen Gefündigt war der Kollege an 2.5 wit Wirzelnungstrift weben geschaft war der Kollege an 2.5 wit wie Wirzelnungstrift weben geschaft war der Kollege an 2.5 wit Wirzelnungstrift web werden geschaft war der Kollege an 2.5 wit wirzelnungstrift web werden geschaft war der Kollege an 2.5 wit weiter web werden geschaft werden geschaft war der Kollege werden geschaft werden geschaft war der Kollege werden geschieden geschieden geschaft werden geschieden geschaft werden geschaft werden geschaft werden geschieden geschaft werden geschieden ge

gleich in der Zeit vom 9. bis 16. 5. ihre 8 Tage Urlaub nehmen!
— Jit das zulässig? Das Landesarbeitsgericht Krefeld hat leider entschieden, daß die Verlegung des Urlaubs in die Rundigungsfrisk hinein gulassig ift. Ich sage "leider"; benn diese Entscheidung ist nicht sozial und auch rechtlich nicht haltbar, weil ber betreffende Kollege etwas einbuft. Anspruch auf 14 Tage Kündigungs-frist hat er auf Grund des Tarisvertrages und Anspruch auf 8 Tage Urlaub auf Grund des Tarisvertrages und seiner Beschäftigungsdauer. Warum soll er, der nichts verbrochen hat, einen
von diesen beiden Ansprüchen verlieren? Schön, sagt der Arbeits
geber, es ist doch mein Recht, den Arlaub in die Kündigungsfrist hineinzuverlegen. Aber "die Ausühung des Rechtes ist unzu-lässig, wenn sie nur den Zwec haben kann, einem anderen Scha-den zuzusügen." So bestimmt § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese Vorschrift ist hier unbedingt anzuwenden.

Für heute, werter Kollege, die besten Gruße vom Arbeitersetretariat.

#### Rechtsauskunft

B. in &. Es ift nicht gulaffig, daß der Arbeitgeber von fic aus sich vorbehalten will, die Kollegen mit eintägiger Frist zu entlassen, mährend die Kollegen immer eine Frist von 14 Tagen einhalten sollen, wenn sie kündigen wollen. Das könnte den Unternehmern so passen. § 122 der Gewerbeordnung bestimmt ausdrücklich: Werden andere (als die gesetzlichen) Kündigungsfriften vereinbart, fo muffen fie für beide Teile gleich fein. Bereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig

S. in A. Lehrvertrag ist Arbeitsvertrag und im allgemeisnen nach den Bestimmungen des Arbeitsvertrages zu beurteilen. Allerdings enthält der Lehrvertrag auch erziehliche Momente. Maßgebend für den Lehrvertrag sind die Bestimmungen der Geswerbeordnung. Sier gilt besonders, daß die Gründe für eine einseitige Auflösung des Lehrvertrages in der Gewerbeordnung erschöpfend geregelt sind. Also können in dem von Dir geschlofsenen Lehrvertrag neue Grunde nicht aufgenommen werden. Daher gilt folgendes: nach Ablauf der Probezeit fann Dein Gohn vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit nur entlassen werden, wenn einer der im § 123 der Gewerbeordnung vorgeschenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im § 127a der Gewerbeordnung auferlegten Pflichten wiederholt verlett oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt. Andere Gründe gibt es nicht. Es ist ganz ausgeschlossen, daß Dein Sohn deswegen aus dem Vehrvertrag entlassen worden ist, weil der Lehrherr mit der freigewerkschaftlichen Betätigung Deines Sohnes nicht einverstanden ist oder weil der Lehrherr angeblich Sohnes nicht einverstanden ift oder weil ber Lehrherr angeblich seinen Betrieb einschränken will. Alles bas ist nicht zulässig

R. in D. Auch zu Deiner Bersetzung in einen anderen Be-trieb bedarf Dein Arbeitgeber der Zustimmung des Betriebs-rates und des Arbeiterrates, da Du Mitglied beider Betriebsvertretungen bist. Keinessalls genügt es, daß nur der Arbeiter-rat zugestimmt hat. Es ist die Zustimmung des Betriebsrates unbedingt ersorderlich. Fehlt auch nur eine Zustimmung, so ist die Bersetzung zu Unrecht ersolgt. Kein Arbeitsgericht dürfte

prechung des höchsten Gerichtes erscheint uns daher vollkommen unhaltbar. Wohl treten auch wir dafür ein, daß nicht jede Kleinigkeit Unlaß zur Arbeitsverweigerung gibt. Aber wir verlangen, daß dem Arbeiter mindestens Gelegenheit gegeben wird, den Rat seiner Gewerkichaft einzuholen. Sat die Gewerkichaft durch einen als Er-füllungsgehilfen gemäß § 278 BGB anzujehenden Angestellten oder Funftionar dem Arbeiter die Rechtsauskunft gegeben, daß er dem Berlangen des Arbeitgebers nicht nachzukommen braucht, dann muß dies im Regelfalle ausreichen, um dem Arbeiter den (subjektiven) guten Glauben zuzubilligen. Ebenso muß die Sachlage sein, wenn der Arbeiter an Sand gahlreicher Unterlagen dem Arbeitgeber nachweisen kann, daß er nicht verpflichtet ist, einer bestimmten Anord-nung nachzukommen. Die Rechtsprechung des höchsten Gerichtes zwingt sonst den Arbeiter, sich vor allen Dinger einmal den An-weisungen des Arbeitgebers zu fügen, auch wenn diese ungerecht-fertigt sind. Die Verweisung des Arbeiters auf den Rechtsweg seitens des höchsten Gerichtes ist im täglichen Leden unanwenddar; denn der Rechisweg kann sich anderthalb Jahre hinziehen, und eine Entscheidung hat dann keine Bedeutung mehr. Außerdem würde der Arbeiter sich auf eine derartige Entscheidung, selbst wenn sie zu seinen Gunsten ergehen würde, bei späteren ähnlichen Fällen wiederum nicht mit unbedingter Sicherheit beziehen konnen, weil jeder Tatbestand etwas anders liegt und immer die Gefahr besteht, daß bei etwas verändertem Tatbestand die Arbeitsgerichtsbehörden wieder zu einer andern Auffassung tommen würden. Diese in der "Arbeitsrechts-Brazis" gegenüber derartigen Entscheidungen in den Anmerkungen erhobenen starken Bedenken über die Rechtsauffassung des Reichsarbeitsgerichts bestehen nicht nur bei den Gewertschaften, dieselben Bedenken werden einmütig von der gesamten arbeitsrecht= lichen Wissenschaft erhoben. Siehe 3. B. Harmening in der "Rechtsprechung in Arbeitssachen", Jahrg. 1929, S. 98 und 110, Hueck in der Bensheimer-Sammlung, Bd. IV, Seite RAG 281 und 287, Band V, Seite RAG 61 und 66, sowie Herschel im "Arbeitsgericht", Spalte 312.

Gegenüber den Gewertschaften find die Anforderungen, die das höchste Gericht stellt, nicht gang so streng; denn hier fällt eine Bemmung weg, die das höchste Gericht bei der Entscheidung von Streiztigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern leider niemals überwinden kann. Das Reichsarbeitsgericht hat Angst, daß bei allzu starker Beauspruchung ihrer Rechte durch die Arbeiter die Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung erschwert oder un= möglich murde. Es hebt die Direktionsgewalt des Arbeitgebers fart hervor und will auf diese Weise die Arbeiter dazu bringen, vorerst einmal nachzugeben. Diese hemmung fällt für das Reichs= arbeitsgericht im Berhältnis von Arbeitgeberverband bzw. Arbeit= geber zu den Gewerschaften weg. Her anerkennt das Reichs-arbeitsgericht gleichwertige Gegner, und hier will es die An-wendung des § 276 BGB weitergehend zulassen. Allerdings würde es auch bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Arbeit-geberverband bzw. einem Arbeitzeber und einer Gewerkschaft nicht genügen, daß die Gewertichaft als Begründung ihrer Magnahmen vielleicht einige angeblich ihrer Auffassung günstige Gerichtse entscheidungen beibringt. Es ist auch hier, um einen Vertrags-bruch entschuldbar zu machen, mehr erforderlich. Beispielsweise muß die Gewerkschaft eine Reihe von Gutachten namhaster arbeitsrechtlicher Wiffenichafter beibringen, die die Auffasjung ber Gewerkschaft nicht nur teilen, sondern sogar wissenschaftlich begründen. In der Tat sind es daher auch für die Gewerkschaften strenge Ansforberungen, die das höchste Gericht stellt; denn schließlich kann man nicht bei jeder Meinungsverschiedenheit verlangen, daß die Gewerkschaften Tausende von Reichsmart für Gutachten ausgeben, ganz abgesehen davon, daß die Gegenseite vielleicht ebensoviel gegenteilige Gutachten beibringen fann. Außerdem dauert die Ausarbeitung eines tiefgründigen Gutachtens geraume Zeit, und schließlich ist so-gar diese weite Berwendung von Gutachten ein Unsug. Insolge-dessen hat das höchste Gericht in der Entscheidung RUG 375/28 ("Ar-beitsrechts-Praxis", 1929, Seite 135) den Tarisparteien geraten, Meinungsverschiedenheiten in ihrem eigenen Interesse und dem ihrer Angehörigen am sichersten und am besten dadurch gerecht zu werden, daß eine friedliche Berständigung ober prozessuale Ausseinandersetzung vorgenommen wird. Diesen Weg werden im Gegensaß zu den einzelnen Arbeitern die Tarifparteien, also auch die Gewerkschaften, iatsächlich öfter gehen können, da die Klärung der Meinungsverschiedenheiten im Verhältnis der Tarifparteien queinander nicht immer fo dringlich ift, wie im Berhaltnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, zumal, wenn es gelingt, zu einer vorsläufigen Berständigung dahin zu kommen, daß der Arbeitgebersverband oder der Arbeitgeber seine Mahnahmen bis zur gerichts lichen Entscheidung zurücktellt. Schließlich können die Tarifs lichen Entscheidung zurückstellt. Schliehlich können die Tarif-lichen Entscheidung zurückstellt. Schliehlich können die Tarif-parteien ja auch noch zu diesem Zweck Schlichtungsstellen ober Schiedsgerichte vereinbaren, alles Möglichkeiten, die dem einzelnen Arbeiter natürlich aus eigenem Willen nicht gegeben sind. Außer-dem kann es eine Gewerkschaft, wenn sie der Auffalzung ist, im Rechte zu seine Gewerkschaft, wenn sie der Auffalzung ist, im Sie fann ihre Magnahmen treffen und abwarten, wie die Arbeitsgerichtsbehörden, wenn fie von der Arbeitgeberfeite an-gerufen werben, entscheiden.

#### Internationaler Bericht

vom 3. Quartal 1929

Schweden. Am 1. September war die Mitgliederzahl 10 463 gegen 10 007 zu Beginn des Jahres. Die Konjunktur war während des vergangenen Quartals eine gute zu nennen. Tarifbewegung war nur eine einzige, die mit einiger Lohnverbesserung endete. In der Pro-vinz Blekinge ist eine neue Maschinensteinfabrik entstanden, daselbst verlangen wir die Anerkennung der bestehenden Verträge. Ob es hier zu einem Konflikt führen wird, ist noch ungewiß. Der Arbeitgeber will auf die gestellten Lohnforderungen nicht eingehen. Am 1. Oktober wurde der Vertrag für die Grabsteinarbeiter in Skane gekündigt. Es kommen 100 Mann in Frage. Es wird Lohn von 1,25 bis 1,50 Kronen pro Stunde verlangt. Die Akkordpreise sollen um 20 bis 25 Prozent erhöhf werden. Auch der Tarif für die Marmorindustrie Kolmarden wurde ge-kündigt, sowie in Gropptorp. Es handelt sich um etwa 150 Mitglieder. Alle diese Verträge gehen bis 1. Januar. Fünf kleinere Tarife wurden für ein Jahr prolongiert.

Im letzten Jahre wurden für Bewegungen ausbezahlt: 3749,61 Kronen. An solche in andern Organisationen wurden 652 Kronen entrichtet. Durch Konflikte verlorene Arbeitstage 677, Aussperrungen 220. Es geht daraus hervor, daß wir es nur mit kleineren Konflikten zu tun hatten. Es waren 15 Tarifbewegungen,

die alle mit Lohnerhöhungen von 5 bis 10 Prozent endigten.

Der Steinexport war ungefähr derselbe wie im Vorjahr; im ersten Halbjahr war folgender Export: Pflastersteine für 8 965 499 Kronen, ausbosierte Blöcke für 2 470 702 Kronen, Kant- und Bausteine für 1 766 2218 Kronen, Schotter für 222 635 Kronen.

Der letzte Verbandstag fand vom 6. bis 10. Mai statt. Nebst den übrigen skandinavischen Landesorganisationen war auch der deutsche Steinarbeiterverband durch Kollegen Siebold vertreten

Holland. Steinarbeiter. Die Baukonjunktur war eine gute die Steinarbeiter haben ebenfalls davon profitiert. Immerhin geht die Zahl der Berufsarbeiter mehr zurück. Durch die Berufskrank-heit der Steinarbeiter hat der Beruf im Volksmund einen mißlichen Klang erhalten und melden sich äußerst wenige Lehrlinge. Ein großer Teil der Steinmetzarbeiten kommt fertig vom Ausland und ist die Beschäftigung meistens auf Reparaturen und Monumen-talarbeiten beschränkt. Obschon der Bauarbeiterverband, dem die Steinarbeiter angehören, im leetzten Jahre tausende von Mitgliedern neu gewonnen hat, sind dabei keine Steinarbeiter zu ver-

Der Tarifvertrag ist für ein Jahr verlängert worden. Die Indifferenten nützen diese Situation nach Möglichkeit aus. Sie lassen sich die neun Zwischenseiertage ebensogut zahlen, wie sie den Organisierten bezahlt werden müssen.

Im Laufe dieses Jahres wurden auf Grund des Steinhauer gesetzes wieder sämtliche Steinarbeiter ärztlich Kollegen, die im Frühjahr neu zureisen, wuntersucht. Das Resultat können wir erst nächstes Jahr be- zuerst beim Unterzeichneten erkundigen.

kanntgeben.

Die Abneigung der Unternehmer gegen die Ferien hat sich ge-legt, nachdem nun auch die Bauarbeiter Anspruch darauf haben. Dieses Jahr war es das zweitemal, daß die Steinarbeiter Ferien erhielten, Klagen diesbezüglich sind keine eingegangen.

Steinsetzer. Die Mitgliederzahl hat sich um etwa 10 Prozent im letzten Quartal gehoben. Mehrere Streiks wurden mit Erfolg durchgeführt. Derjenige von Rotterdam dauerte 15 Wochen, Die bisherigen Verhandlungen ergaben das Einverständnis mit einer Lohnerhöhung von 15 Prozent, damit dürfte der Streik auch be-

Die Konjunktur ist eine gute zu nennen.

Belgien. Im verlaufenen Quartal verzeichnen wir eine große Aktivität in allen Berufsgruppen und allen Landesteilen, obschon die Mitgliederzahl stabil geblieben ist. In einigen Berufsgruppen müssen wir sogar einen Rückschritt feststellen, so in der Industrie des Klein-Granits. Im Gebiete von Ecaussines sind zur Zeit nur 25 Lehrlinge, während vor 30 Jahren das zehnfache verzeichnet

genommen wird und keinerlei Maßregelungen vorkommen dürfen. In Lessines ist ebenfalls ein Streik ausgebrochen, dauert seit 24. August und ist heute noch nicht beendigt. Derselbe ist wegen

der Entlassung eines Kollegen entstanden. Beteiligte sind 220.

Durch Intervention der gemischten Kommission haben die Kollegen im Klein-Granit von Liège eine Sprozentige Lohnerhöhung herausgeholt, die von Namur eine solche von 8 bis 10 Prozent, im Gebiete von Ecaussines betrug die Lohnerhöhung 8 Prozent und im Kreise Soignies 10 Prozent. In Quenast war eine Erhöhung von 10 Prozent, in Tournaisis eine solche von 3 Frank

per Tag.
Der Lebensindex betrug am 15. Juni 867, am 15. September 889. Sollte die Temperatur einigermaßen angenehm während dem Winter sein, dann ist Hoffnung, daß die Arbeitslosigkeit nur gering

Empfehlenswerte Schriften aus unserem eigenen Verlag:



#### Die Geschichte der Straße und ihrer Arbeiter Von ALEXANDER KNOLL. Reich illustriert

Band I und II. Pro Band 10 Mark, für Verbandsmitglieder 8 Mark

#### Der alten Steinmeken Recht und Gewohnheiten

Von RUDOLF WISSELL

Preis 2.50 Mark, für Verbandsmitglieder 1.50 Mark

Norwegen. Die Mitgliederzahl hat sich im dritten Quartal vermehrt, wir zählen gegenwärtig 1750 Mitglieder. In Gut brandsdalen gelang es, für die Kleberindustrie einen Arbeitsvertrag zu erringen. Die Kollegen dort sind allerdings erst seit wenigen Monaten organisiert. Es wurde eine Lohnerhöhung von 5 Ore pro Stunde erreicht.

In Akers Komune ist seit 25. September ein Streik der Steinhauer, er umfaßt nur 20 Mann, hat jedoch eine große Opposition

seitens der Bevölkerung auszuhalten.

In der Straßenindustrie war bisher gute Beschäftigung, in den kleineren Orten hat ein Abslauen begonnen. Bei den Baustein-hauern und Monumentarbeitern ist die Arbeitszeit verkürzt wor-

Österreich. Für die Steinmetzen wurden folgende Verträge abge-schlossen: Neustadt mit Stundenlöhnen [1 Schilling = 59 Pfg.] von 1,40 bis 1,50, Hilfsarbeiter 1,16 für 34 Kollegen.
Graz für Steinmetzen 1,20 bis 1,40, Schleifer 1,06, Hilfsarbeiter

Die Lohnbewegung in Mauthausen endigte mit Erfolg und Festsetzung von Lohnerhöhungen von 2 Groschen.

Auch mit der Gem. Siedlungs- und Baustoffanstalt Wien wurde eine Vereinbarung über die Stundenlöhne festgesetzt, es arbeiten

Ein weiterer Ortsvertrag kam für Windhag zustande mit Löhnen von 80 bis 90 Schilling.

In den Schremser Granitwerken geht der ausgebrochene Streik

In Parsch und Oberalm, Marmorindustrie Kiefer A.-G., wurden nach kurzem Streik folgende Löhne vertraglich festgesetzt: für Steinmetze von 1,06 bis 1,36, Schleifer 1,12, Säger 1,05, Hilfsarbeiter 80 bis 1,01. Hier kommen 78 Arbeiter in Frage.
Für die Pflasterer in Linz, 300 Kollegen, wurden folgende

Stundenlöhne festgesetzt: Pflasterer 1,40 bis 1,55, auswärts 2,05 bis 2,20, Hilfsarbeiter 1, Lehrlinge 80 bis 1,20.

Auch in Graz wurde ein neuer Arbeitsvertrag für die Pflasterer

Im Burgenland wurden die Löhne für die Steinbrucharbeiter um

In Burgeniand wurden die Lonne für die Steinbrucharbeiter um 6 Groschen erhöht, es kommen 56 Kollegen in Frage. In der Industrie Steine und Erde waren vom Januar bis Juni folgende Arbeitslose: Januar 13 986, März 12 794, Mai 4333, und 3176. Der Lebensmittelaufwand für eine Verpflegseinheit war: Januar 96,71, März 97,67, Mai 97,09, August 100,4 Schilling.

Schweiz. Die Konjunktur war im abgelaufenen Quartal eine ziemlich günstige, ist aber gegen Ende stark abgeflaut. In den letzten 14 Tagen des Quartals erhielten deshalb schon eine Anzahl Saisonarbeiter ihre Pässe zugestellt, Grund hierfür ist momentane Deckung des Wohnungsbedarses und herannahender Winter. Auch die großen Renovationen amtlicher Gebäulichkeiten sind fertig. Es wäre aber unrichtig, daraus zu schließen, daß sich dadurch eine Anderung des Baumarktes für das nächste Jahr ergeben könnte. Die vorhandenen Anzeichen sprechen nicht dafür.

Eine Neuerung verzeichnen wir wieder in der Natursteinindustrie, und zwar im Muschelkalkstein, der in den letzten Jahren noch am meisten bevorzugt war. Die Steine werden meistens ge-sägt, die Maschinen hierzu sind exakt arbeitend. Diese Arbeiten werden dann, nur von der Säge erstellt, direkt für die Bauten ver-wendet. Gerade an den Großbauten werden diese gesägten

Fassadenverkleidungen verlangt. In der Organisation der Steinarbeiter ist ebenfalls eine Anderung eingetreten, dadurch, daß nunmehr in allen Orten, wo Kunststein verarbeitet wird, auch die Zementer und Hilfsarbeiter zur Organisation herbeigezogen werden. Einige Orte, die sich bisher dagegen sträubten, mußten in den Lohnbewegungen einsehen, daß dies unumgänglich notwendig war. Auf Grund dieser Anderung ver-zeichnen wir deshalb auch eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Steinbranche und die Bildung neuer Sektionen. Selbst in der französischen Schweiz haben sich die Kollegen wieder zusammengefunden, obschon hier noch meistens das französische Arbeitssystem, Tacherons (Unterakkordanten) besteht.

Im großen und ganzen - ein bedeutender Fortschritt. Tarifverträge haben wir folgende:

letztes Quartal abgeschlossen Total Steinarbeiter . 11 Marmorarbeiter . . . . . . 

Das Pasvisum für Einreise ist seit 1. Juni 1929 für die meisten europäischen Länder aufgehoben, jedoch ist es trotzdem not-wendig eine Arbeitsstelle zu besitzen, bevor in die Schweiz eingereist wird. Andernfalls ist zu riskieren, daß Aufenthaltsbewilligungen verweigert werden, was sofortige Ausreise nach sich zieht. Kollegen, die im Frühjahr neu zureisen, wollen sich deshalb immer

Rob. Kolb, Zürich, Ütlibergstr. 21.

#### Wonopole und Konfumgenossenschaften

-ff. Der Steuerabwehrtampf, ben die Konsumgenossenschaften infolge ber unmöglichen wirtschaftspolitischen Auffassungen eines Genats des Reichsfinanghofes in München ju führen haben, hat bereits im württembergischen Landtag zu einer bemerkenswerten Aussprache geführt, wobei der fozialdemotratifche Redner u. a. darauf hinwies, welche Bedeutung der Widerstandstraft genoffen-Schaftlich organisierter Berbrauchermassen gegen bie tapitaliftische Uebermacht der preisverteuernden Monopolindustrie, der Sandelsfartelle und Syndifate innewohne. Er tonnte sich darauf berufen, fartelle und Syndicate innewogne. Et ibnine pas datauf von daß z. B. die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg durch den Besit einer Anzahl Fabriken in verschiedenen Branchen eine Monopolstellung der detr. Industrien und Handelsssyndikate verhindert habe. So in der Zigarrens, Zigarettens, Jündscholzs, Seisens, Teigwarenindustrie usw. Auch auf dem Gebiet der holds, Geifens, Teigwarenindustrie usw. Auch auf dem Gebiet ber Margarinesabrikation wird früher ober später die konsumgenossens schaftliche Organisation auf die Eigenproduktion eingestellt sein, um ein allgemeines Preisdiftat auf diesem wichtigen Gebiet ber Nahrungsmittelerzeugung zu verhindern, oder — niederzuzwingen.

Diese Sinweise galten der Feststellung ber Tatsache, daß im Gegensat du ben Konsumgenossenschaften ber Sandel und die Sandelsorganisationen gar nicht in der Lage, aber auch nicht willens seien, dem Monopolkapital die Spize zu dieten, um dem Interesse der Verbraucher zu dienen. Womit festgestellt war, daß die Konsumgenossenschaften mit der von ihnen gegründeten Warenhandels= und Produktionszentrale in Hamburg (GEG ge= nannt) einen volfswirtichaftlichen Fattor erften Ranges auf einem Gebiete bilben, wo die Ohnmacht des Sandels unfahig ift ein Gleiches zu tun. Und gang bezeichnend ift, daß der württembergifche Minister v. Pischet bei einer Konsumvereinsbebatte im Landtag ichon im Jahre 1907 ben Mittelständlern und Bauernbundlern gegenüber erklärte: "... daß die Konsumvereine unter Umständen eine erwünschte Waffe gegen die Trosts und Syndikate bilden, nanrentlich dann, wenn sich diese auch der Lebensmittelversorgung des Volkes zuwenden wollten."

Daß diese damals noch theoretische Auffassung in verhältnismäßig kutzer Zeit in prattische Wirklickeit umgesetzt werden würde, hatte niemand vorausgesehen. Die Entwickung der wirtsschaftlichen Verhältnisse geht eben ihren eigenen Gang und der Weltkrieg hat sie auf vielen Gedieten beschleunigt.

Außerhalb ber beutschen Wirtschaft zeigt die schwedische in noch größerem Umfange das Eindringen der tonsumgenossenschaftslichen Eigenproduktion auf dem Gebiete monopolitischer Wirtschaftsbildung. Dort wird seit Kriegsende ein grundsätlicher Kampf gegen die Wonopolherrichaft des Kapitals geführt und zwar mit größtem Erfolge. Nachdem der Reichsverband der schwedischen Kleinhändler viele Fabrikanten, Grossiken und Banken gum Abbruch ihrer Geschäftsbeziehungen mit ben Konsumgenossen= schaften veranlaßt hatte, gingen diese zum Gegenangriff auf die Industriekartelle und hanvelssinndikate über. Mit einer einzigen Andustriekartelle und Handelsinsbitute ubet. Art eine Margarines Margarinefabrik wurde das Kartell gesprengt und der Margarine preis in kuzem um 22½ Pfg. pro Kilogramm herabgedrükt. Mit zwei Großmühlen wurde der Mühlenring angegriffen und den Berbrauchern das Mehl zu niedrigeren Preisen verschafft, trothem ben Bauern höhere Getreidepreife bezahlt murben. ermäßigung ging von 8,45 Mart pro 100 Rilogramm vermahlener Rohware bis auf 4,50 Mart und 3,95 Mart! Codann wurde mit einer Gummischuhfabrit ber "Gummiring" angegriffen und ber Breis für ein Paar Serren-Gummischuhe von 9,75 Mart auf 5,24 Marf herabgedrudt. Und in jüngster Zeit murde eine Superphosphatsabrit errichtet, um den Bauern, die mit 80 000 Familien 20 Prozent ber Mitglieder der Konsumgenoffenschaften stellen, ben Kunstdunger billiger liefern zu konnen. Bur Zeit wird eine große tonjumgenoffenichaftliche Safermuble gebaut, um bas Rartell ber Saferflodenfabriten zu brechen, und mit einer im Bau begriffenen Glühlampensabrik werden die von einem internationalen Glüh-lampenkartell hochgeschraubten Glühlampenpreise herabgedrückt werden. Denkenden Menschen braucht man nach solchen Tak-sachenbeweisen die volkswirtschaftliche Bedeutung der Konsum-genossenschaften im Kampf gegen Kartelle und Trusts nicht näher auseinanderzusetzen.



Die "Sozialstiftige Bildung" mit ihren Beilagen "Buderwarte" und "Sozias likische Erziehung" ist zum Presse von 1,50 RM für das Vierteigabr durch die Polt oder die Buchhandlung zu beziehen. Sinzelnummern tosten 75 Pfg. Der Neichs-ausschuß für beziehlitische Bildungsarbeit, Berlin SW. 68, Lindenstr. 3, stellt Probesunnmern gern zur Kertischung

Dr. Franz Neumann: Die politische und soziale Bebeutung der arbeitsgerichtstichen Rechtsprechung. Großoftav, auf bestem, holzfreiem Papier gedruckt. Umfang 40 Seiten. Preis kart, 85 Kfg. E. Laubische Berlagsbuchhandlung Berlin W. 30. Die Broschütze will die politische und soziale Bedeutung der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, insbesondere des Reichsarbeitsgerichts aufzeigen. Im Schluftaptiel wird die politische Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit behandelt als Ansatzunkt der modernen kollektiven sozialen Selbstrerwaltung.

"Tatjachen" von Henri Barbusse, 244 S. Ganzleinen 4 Mark. Neuer beutscher Berlag, Berlin SW. 48. — "Ein Buch von Krieg, Terror und anderem" sagt der Untertitel. Es sind in der Tat Kurzgeschichten, die wegen der beseinderen Erzählerart Barbusse aupwühlend und erschütternd wirten, die in erter Linie sene lesen müßten, die den großen prosetarischen Besteitungskampf verständnissos gegensüberstehen, denen der nie erlahmende tevolutionäre Wille, zum Teil Fanatismus einzelner, so umfaßdar dünkt. Das Buch "Tatsachen" enthält Besege für diesen Willen.

"Die Arbeit." Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Heraussgeber Theodor Leipart. Berlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S. 14. Abonnementspreis viertelzährlich 3,60 Mt., sür Organisationsmitglieder 2,85 Mt.

Organisationsmitglieber 2,85 Mt.

Das 10. heft der Zeisschrift "Die Arbeit" bringt als Leitausigk eine eingehende Untersuchung von Dr. Hans Wilbrandt "Der Arbeitslohn des Bauern". Der Aufat ist eine kritische Auseinandersehung mit den Ergednissen einer viel zitierten Samiltenwirtschaft". Profesor Dr. Eduard heinigert, "Der Arbeitsertrag der bäuerlichen Hämiltenwirtschaft". Profesor Dr. Eduard heinigen leit seinen bereits im Septemberheft begonnenen Aussah, "Leber konkurrenz, Wonopool und spalitische Witzschaft" fort und behandelt speziell die Konkurrenz, und Wonopol in der sozialikilichen Ordnung. Bon seiten des Deutschen Tertisarbeiter-Berbandes nimmt Kurt Lehmann friitsch Stellung zu einem Aufatz von Frau Dr. Judisch Grünfeld, der im Julibeit dieses Jahres erschienen ist. In einem Schukwort ist sich Krau Dr. Grünseld wird der der Arbeitschaft werden auseinander. Im Kächten Wonat kommt das Berufsausbildungsgesetz erneut zur Berhandlung. Die sorgältige Untersuchung und Berufskatsstille über "Berufsausbildung und Berufsnachungs, Keue Wege in der Lehrlingskatsstille über "Berufsausbildung und Berufsnachungs, Keue Mege in der Lehrlingskatsstille über "Berufsausbildung und Berufsnachungs, Keue Mege in der Lehrlingskatsstille über "Berufsausbildung verwertet sind, baher auf das Interses weiter Kreise rechnen können. Gewerbemedizinater Dr. Ludwig Lefeth kommt in seinem Aussau zu bestimmten praktischen müllen. In dem sich die Kinisterien, wie die Landesarbeitsämter beschäftigen müllen. In dem sich die Kunisteren, wie die Korporationen. Die Kundsstaus und klein eine Schriftenüberficht, die allerdings wicktige Besprechungen bringt, besonders auf loziologischem und juristischem Geldware delektungs wicktige Besprechungen bringt, besonders auf

"Die Gemeinde". Salbmonatsschrift für sozialiftische Arbeit in Stadt und Land. Verlag J. H. Dieg Nachf. Berlin SW 68. Bezugspreis monatlich 60 Kig Zu beziehen durch alle Voltanitalten und Buchandlungen oder direts vom Verlag.

Junterierte Reichsbanner-Zeitung. Erscheint wöchentlich. Postabonnement monat-lich 90 Pfg Vostankalten und Berlag J. H. Dies, Berkin SW 68, nehmen Bestellungen an.

"Der Bahre Jatob" ift gum Breife von 80 Bfg, pro Exemplar in allen Bolts-buchbandlungen qu baben.

"Frauenwelt". Salbmonatsichrift, Preis 40 Kfg., mit Schnittnufterbogen 50 Pfg. Berlag 3. 5 M. Dieg Rachfolger. Berlin GB. 68 Bestellungen bei allen Kocksenstalten und Buchandlungen.